

**Akkreditierungsbericht zum (Re-)Akkreditierungsantrag der
Georg-August-Universität Göttingen
Philosophische Fakultät
6602-xx-2**

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master			Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert	K= künstlerisch		
2-Fächer-Bachelor Teilstudiengang „Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie“	B.A.	66	6	Vollzeit	70				02.07.2013	30.09.2020
Master-Studiengang „Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie“	M.A.	120	4	Vollzeit	15	k	f		02.07.2013	30.09.2020
2-Fächer-Bachelor Teilstudiengang „Musikwissenschaft“	B.A.	66	6	Vollzeit	41				02.07.2013	30.09.2020
Master-Studiengang „Kulturelle Musikwissenschaft“	M.A.	120	4	Vollzeit	12	k	f		02.07.2013	30.09.2020
2-Fächer-Bachelor Teilstudiengang „Philosophie“	B.A.	66	6	Vollzeit	123 (davon LA: 12)				02.07.2013	30.09.2020
Master-Studiengang „Philosophie“	M.A.	120	4	Vollzeit	21	k	f		02.07.2013	30.09.2020
2-Fächer-Bachelor Teilstudiengang „Religionswissenschaft“	B.A.	66	6	Vollzeit	40				02.07.2013	30.09.2020
Master-Studiengang „Religionswissenschaft“	M.A.	120	4	Vollzeit	20	k	f		02.07.2013	30.09.2020
2-Fächer-Bachelor Teilstudiengang „Werte und Normen“	B.A.	66	6	Vollzeit	30				02.07.2013	30.09.2020
2-Fächer-Bachelor Teilstudiengang „Evangelische Religion“	B.A.	66	6	Vollzeit	52				02.07.2013	30.09.2020

Vertragsschluss am: 22. Februar 2012

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 27. Dezember 2012

Datum der Peer-Review: 3.-5. April 2013

Ansprechpartner der Hochschule:

Apl. Prof. Dr. Albert Busch
Studiendekan der Philosophischen Fakultät
Humboldtallee 17
37073 Göttingen
Tel. +49 (0)551 / 39-10299
Fax +49 (0)551 / 39-4010
E-Mail: albert.busch@phil.uni-goettingen.de

Betreuender Referent: Henning Schäfer

GutachterInnen:

- Prof. Dr. theol. Reinhard Achenbach, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Evangelisch-Theologische Fakultät, Seminar für Altes Testament
- Prof. Dr. Michael Simon, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Institut für Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaft, Professur für Kulturanthropologie/Volkskunde
- Prof. Dr. Marianne Betz, Hochschule für Musik und Theater Felix Mendelssohn Bartholdy Leipzig, Institut für Musikwissenschaft, ehem. Rektorin der Anton Bruckner Privatuniversität in Linz
- Prof. Dr. Franz-Peter Burkard, Julian-Maximilians-Universität Würzburg, Institut für Philosophie, Professur für Philosophie und Religionswissenschaft
- Prof. Dr. Dagmar Borchers, Universität Bremen, Institut für Philosophie, Professur für Angewandte Philosophie
- Thomas Gutknecht, Logos - Institut für Praktische Philosophie, Lichtenstein (Praxisvertreter)
- Achim Feetzki, Student Universität Trier, Masterstudiengang Philosophie, Soziologie, Ethnologie (studentischer Vertreter)

Kirchenvertreter:

- Dr. Hans-Georg Babke, Evangelische Landeskirche

Hannover, den 13.05.2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der GutachterInnen.....	2
Einleitung.....	2
1 Allgemein.....	3
2 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie.....	13
3 Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie (M.A.).....	17
4 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Musikwissenschaft.....	22
5 Kulturelle Musikwissenschaft (M.A.).....	26
6 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Philosophie.....	30
7 Philosophie (M.A.).....	35
8 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Religionswissenschaft.....	39
9 Religionswissenschaft (M.A.).....	43
10 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Werte und Normen.....	48
11 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Evangelische Religion.....	52
Abschnitt II: Abschließendes Votum der GutachterInnen.....	56
1 Allgemein.....	56
2 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie.....	56
3 Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie (M.A.).....	57
4 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Musikwissenschaft.....	58
5 Musikwissenschaft (M.A.).....	58
6 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Philosophie.....	59
7 Philosophie (M.A.).....	59
8 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Religionswissenschaft.....	60
9 Religionswissenschaft (M.A.).....	60
10 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Werte und Normen.....	60
11 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Evangelische Religion.....	61
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens.....	63
1 Stellungnahme der Hochschule.....	63
2 SAK-Beschluss.....	75

Abschnitt I: Bewertungsbericht der GutachterInnen

Einleitung

Der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang und die hier vorliegenden Masterstudiengänge der Universität Göttingen wurden 2008 von der ZEvA erstmalig akkreditiert. Dieser Reakkreditierung ging eine Modellbegutachtung des Zwei-Fächer-Bachelors und des Masters of Education, der nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist, voraus. Im Zuge dessen hat die ZEvA am 10. Juli 2012 die Akkreditierungsfähigkeit des Modells des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs festgestellt. Im Rahmen dieser Modellbegutachtung wurde auch die Studierbarkeit des Studiengangs als Ganzes bewertet, unter Berücksichtigung der Kombinierbarkeit der einzelnen Fächer. In dem hier vorliegenden Verfahren werden demnach nur die beteiligten Fächer begutachtet und wie sie sich in das Gesamtkonzept einfügen. Gleichfalls wird in diesem Verfahren nicht auf das lehramtsbezogene Profil des Bachelorstudiengangs eingegangen, dessen Grundkonzept in der Modellbegutachtung untersucht wurde. Die Fachdidaktik wiederum ist Bestandteil eines eigenen Verfahrens, in dem auch die Teilstudiengänge des Masters of Education begutachtet werden.

Der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang setzt sich zusammen aus zwei Fächern, die jeweils 66 ECTS-Punkte umfassen, dem Professionalisierungsbereich (36 ECTS) und der Bachelorarbeit (12 ECTS). Die Ausgestaltung des Professionalisierungsbereiches ist abhängig von dem gewählten Profil. Im fachwissenschaftlichen Profil wählen die Studierenden ein zusätzliches Modulpaket aus einem der beiden gewählten Fächer und Module aus dem Schlüsselkompetenzangebot der Hochschule im Umfang von jeweils 18 ECTS-Punkten. Im berufsfeldbezogenen Profil wird neben den Schlüsselkompetenzangeboten ein berufsfeldbezogenes Modulpaket im Umfang von 18 ECTS-Punkten gewählt. Im lehramtsbezogenen Profil sind 36 ECTS-Punkte für fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und Schlüsselkompetenz-Module vorgesehen. Im Profil Studium Generale sind neben den Schlüsselkompetenzangeboten im Umfang von 18 ECTS-Punkten Module aus dem gesamten Angebot der Universität wählbar.

Die Masterstudiengänge bieten grundsätzlich die Möglichkeit, das jeweilige Fach als "Monofach" zu studieren oder es mit einem Modulpaket eines anderen Faches in Höhe von 36 ECTS-Punkten oder mit zwei kleinen Modulpaketen von jeweils 18 ECTS-Punkten zu kombinieren. Dementsprechend können auch die hier behandelten Masterfächer als Modulpakete in anderen Masterstudiengängen studiert werden. Da dies keine vollwertigen Nebenfächer sind, wird hierüber nicht eigens entschieden. Mit der Akkreditierung des jeweiligen Masterstudiengangs wird auch vorausgesetzt, dass die Modulpakete, die sich aus Modulen dieses Studiengangs zusammensetzen, an sich akkreditierbar und mit anderen Masterstudiengängen kombinierbar sind.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Göttingen. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Im allgemeinen Teil der Antragsunterlagen formuliert die Universität Göttingen fachliche und überfachliche Qualifikationsziele, die sich aus dem Leitbild der Universität insgesamt ableiten. In Bezug auf die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden nennt die Universität dabei für den Bachelorstudiengang die folgenden Ziele:

- *die Vermittlung der Fachkenntnisse, die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Studiengang notwendig sind,*
- *die Vermittlung der Fähigkeit, die zentralen Theorien und Methoden des jeweiligen Fachs zu überblicken,*
- *die Vermittlung der Fähigkeit, die grundlegenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und*
- *die Vermittlung der dafür notwendigen fortgeschrittenen Sprachkenntnisse.*

In Bezug auf die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden,

- *fachbezogene Positionen selbstständig zu erarbeiten und argumentativ souverän vertreten zu können,*
- *die Grundlagen für den Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses durch ein Master-Studium zu schaffen,*
- *sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen, und*
- *ihre Teamfähigkeit auszubauen.*

Gerade im Bachelorstudiengang ist die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, neben den gewählten Fächern, hauptsächliches Ziel des Professionalisierungsbereiches, in den grundsätzlich auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen integriert ist. Hierzu formuliert die Prüfungsordnung für den Studiengang unter § 2 adäquate Ziele.

Die Masterstudiengänge sollen auf den Zielen des Bachelorstudiengangs aufsetzen und die wissenschaftlichen und berufsbezogenen Kompetenzen und Kenntnisse der Studierenden vertiefen und erweitern, so dass die Studierenden eigenständig Ideen entwickeln und eine leitende Position in einem Team einnehmen können. Diese Ziele finden sich auch in der Rahmenprüfungsordnung der Masterstudiengänge der philosophischen Fakultät wieder.

Das zivilgesellschaftliche Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung sollen dabei, so die Antragsunterlagen, in die kultur- und geisteswissenschaftliche Kompetenz integriert und mit dieser verbunden werden. Dies soll über curriculare Integration gesellschaftlicher Themen als auch über die Ermutigung der Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Handeln erreicht werden. Auch das Monitoring-Programm, die Möglichkeit zum Engagement in der studentischen Interessenvertretung und Tätigkeiten als Tutor werden aufgeführt, wobei diese nicht als Merkmale der Studiengänge an sich zu sehen sind. Auch die internationale Mobilität wird angeführt und das Erleben von Diversität.

Insofern werden auf einer allgemeinen und überfachlichen Ebene Ziele formuliert, die sich angemessen auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

Auf der Ebene der einzelnen (Teil-)Studiengänge jedoch findet sich dies in den formulierten Zielen nicht immer in dieser Ausführlichkeit wieder. Die dort in den Antragsunterlagen genannten Ziele beziehen sich hauptsächlich auf die wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Das zivilgesellschaftliche Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung werden vor allem in öffentlich zugänglichen Dokumenten kaum erwähnt. Auch die in den Prüfungsordnungen formulierten Ziele für die Masterstudiengänge, den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang insgesamt und die jeweiligen Teilstudiengänge legen den Fokus sehr stark auf die wissenschaftliche Befähigung und in zweiter Linie (wenn überhaupt) auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ohne Verweis auf zivilgesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung (Ausnahmen: Master Religionswissenschaft, Bachelor Werte und Normen, Bachelor Evangelische Religion).

Hierin sehen die GutachterInnen einen Mangel. Die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung müssen für jedes Fach auf der Ebene der (Teil-)Studiengänge in die Qualifikationsziele integriert und den Studierenden als solche transparent gemacht werden. Dabei steht nicht in Zweifel, dass diese Themen entsprechend der im Antrag allgemein formulierten Ziele in ausreichendem Maße Bestandteil der (Teil-)Studiengänge sind, dies muss aber auch über die formulierten Qualifikationsziele ausgedrückt werden.

Siehe ansonsten 2.1, 3.1 etc.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt/nicht erfüllt/zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die vorliegenden (Teil-)Studiengänge erfüllen in vollem Umfang die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens.

Der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit den hier vorliegenden Teilstudiengängen baut auf dem Wissen und Verstehen der Hochschulzugangsberechtigung auf und erweitert dieses wesentlich. Durch eine Einführung in das jeweilige Fach und darauf folgende Aufbau-Module erwerben die Studierenden ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen und ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres jeweiligen Faches. Dabei entspricht das vermittelte Wissen und Verstehen dem Stand der Fachliteratur und bezieht auch den aktuellen Stand der Forschung mit ein. Durch das Erlernen des wissenschaftlichen Arbeitens und von Recherche-Methoden, z.B. bei der eigenständigen Erarbeitung eines Themas für eine wissenschaftliche Hausarbeit, werden die Studierenden dazu befähigt, ihr Wissen selbstständig zu vertiefen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

Die Bachelorteilstudiengänge sind sehr stark auf die Vermittlung wissenschaftlicher Befähigung für einen weiterführenden Masterstudiengang und eine spätere akademische Karriere ausgerichtet. Die instrumentale Kompetenz, das Wissen und Verstehen auf den Beruf anzuwenden, wird dabei in erster Linie über den Professionalisierungsbereich des Studiengangs erworben. Hier können z.B. Praktika anerkannt werden, und zudem werden darüber systematisch Schlüsselkompetenzen vermittelt. Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, lernen die Studierenden über das Ausarbeiten von Referaten und Hausarbeiten. Hierbei erlangen sie auch systemische Kompetenzen und werden befähigt, relevante Informationen zu sammeln, bewerten und interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. Gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse werden dabei in den Fächern und über den Professionalisierungsbereich mit einbezogen. Sie lernen in seminaristischem Unterricht und über Referate, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen, sowie sich über Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen. Über den Professionalisierungsbereich und die Arbeit in Referatsgruppen lernen die Studierenden, Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

Das vermittelte Wissen und Verstehen in den Masterstudiengängen baut auf der Bachelor-Ebene auf und geht wesentlich darüber hinaus, wodurch der Anschluss an eine Promotion ermöglicht wird. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres jeweiligen Faches zu definieren und interpretieren, und sie erwerben ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis ihres Faches auf dem neusten Stand des Wissens und in ausgewählten Spezialgebieten. Auf dieser Grundlage werden die Studierenden dazu befähigt, eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden.

Durch die generelle Forschungsorientierung der Masterstudiengänge werden die Studierenden dazu befähigt, ihr Wissen und Verstehen auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden. Hierzu trägt auch die Möglichkeit bei, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Durch die Heranführung an Forschungsthemen lernen die Studierenden, Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen, und auf der Grundlage unvollständiger Informationen wissenschaftlich fundierte Urteile zu fällen. Gesellschaftliche und ethische Aspekte werden dabei berücksichtigt. In Heranführung an die Masterarbeit werden die Studierenden dazu befähigt, eigenständig Projekte durchzuführen und sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen. Wie auch im Bachelorstudiengang befähigen der allgemein seminaristische Unterricht und die zu haltenden Referate die Studierenden dazu, sich auf dem aktuellen Stand von Forschung über ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe auszutauschen und sich über fachbezogene Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen. Über das Arbeiten in Referatsgruppen erlangen die Studierenden die Fähigkeit, in einem Team herausragende Verantwortung zu übernehmen.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens werden größtenteils erfüllt, einen Mangel sehen die GutachterInnen lediglich in den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen (siehe 1.2.2). Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist die Hochschulzugangsberechtigung, für die Masterstudiengänge wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorausgesetzt. Zudem wird der Masterzugang über die Mindestnote 2,5 beschränkt und ggfs. von weiteren Kriterien abhängig gemacht. Der Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS-Punkte bei einer Dauer von 3 Jahren, die Masterstudiengänge

haben einen Umfang von 120 ECTS-Punkten bei einer Dauer von 2 Jahren. Der Bachelorstudiengang ist anschlussfähig an einen Master oder andere Weiterbildungsoptionen, die Masterstudiengänge sind anschlussfähig an eine Promotion.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz werden größtenteils eingehalten. Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme liegt nicht vor. Die Bachelorstudiengänge sind als Regelabschluss konzipiert. Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt 6 Semester, in denen 180 ECTS-Punkte erworben werden. Die Masterstudiengänge haben einen Umfang von 120 ECTS-Punkten bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern. Damit wird der Masterabschluss bei insgesamt 300 ECTS-Punkten erreicht. Die Bachelorarbeit umfasst jeweils 12 ECTS-Punkte, die Masterarbeit umfasst in allen Studiengängen 30 ECTS-Punkte. Dies entspricht den Strukturvorgaben.

Die Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 13 (4) geregelt. Zuständig ist hierfür die jeweilige Prüfungskommission. Allerdings fehlt in der Ordnung die Begrenzung der Anrechnung auf die Hälfte der für den Studiengang anzurechnenden Leistungspunkte, worin die GutachterInnen einen Mangel sehen.

Der Masterabschluss ist als weiterer berufsqualifizierender Abschluss konzipiert, was sich auch in den Zugangsvoraussetzungen widerspiegelt. Die Studierenden müssen abgesehen von einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss die besondere Eignung für den Studiengang nachweisen, was mit der Mindestnote von 2,5 erreicht wird. Studierende, die eine Note zwischen 2,5 und 3,0 erreicht haben, können über eine Zusatzprüfung ebenfalls zugelassen werden. Zudem wird festgelegt, welche Leistungen im Bachelor mindestens erbracht sein müssen.

Die Bachelorstudiengänge vermitteln wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz in den jeweils gewählten Fächern und berufsfeldbezogene Qualifikationen neben den Fächern über das allgemeine Schlüsselkompetenzangebot im Professionalisierungsbereich. Eine breite wissenschaftliche Qualifizierung ist sichergestellt.

Die Masterstudiengänge haben ein forschungsorientiertes Profil und sind konsekutiv angelegt.

Die Abschlussbezeichnung des Bachelorstudiengangs ist Bachelor of Arts, für die Masterstudiengänge wird ein Master of Arts vergeben. Beides entspricht den inhaltlichen Profilen der hier behandelten (Teil-)Studiengänge.

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Die Standard-Formatvorlagen für Modulbeschreibungen enthalten alle von der KMK vorgesehenen Kategorien mit Ausnahme der Verwendbarkeit. Da in der Moduldatenbank und aus den Modulübersichten aber deutlich wird, welche Module in welchem Studiengang verwendbar sind, sehen die GutachterInnen hierin keinen Mangel.

Ein Mangel ist jedoch darin zu sehen, dass einige Module die 5-ECTS-Grenze unterschreiten, wofür nur vereinzelt Begründungen geliefert wurden. Ebenso gibt es noch einige Module mit mehr als einer Prüfungsleistung, wofür ebenfalls keine schlüssige didaktische Begründung gegeben wurde. Siehe hierzu auch 1.5.

Die Studiengangskonzeptionen sehen keine expliziten Zeitfenster für einen Auslandsaufenthalt vor. Den Studierenden wird jedoch genügend Unterstützung zuteil um Mobilität zu ermöglichen.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen und die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sind in § 13 der allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Diese Regelungen entsprechen dem "Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region" (Lissabon-Konvention). Der Rechtsanspruch findet sich in Abs. 7, und in Abs. 4a wird direkt auf das Gesetz verwiesen.

Ein ECTS-Punkt ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 5 als 30 Stunden Arbeitsbelastung definiert. Die Prüfungsordnung enthält in § 17, Abs. 4 eine Regelung für relative Noten in Form der Grading Tables aus dem aktuellen ECTS Users Guide.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Es ist entsprechend der landesspezifischen Strukturvorgaben für das Land Niedersachsen sichergestellt, dass der Bachelorstudiengang wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsbefähigend ist. Insbesondere durch die Schlüsselqualifikationsmodule und die Möglichkeit, ein berufseinmündendes Profil zu wählen, ermöglicht der Abschluss nicht nur den Übergang in einen Master, sondern auch in den Beruf.

Die Zulassung zu den Masterstudiengängen wird von der besonderen Eignung der Bewerber abhängig gemacht, was in der Zulassungsordnung geregelt ist.

Die Studiengänge fügen sich mit ihrer sehr stark forschungsorientierten Ausrichtung in das Profil der Hochschule ein.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Die (Teil-)Studiengangskonzepte umfassen generell die Vermittlung von Fachwissen, von fachübergreifendem Wissen (vor allem durch die Kombination mit anderen Fächern, den Professionalisierungsbereich und die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen) und von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Sie sind im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut und sehen adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Generell ist eine größere Flexibilisierung der Studiengänge zu verzeichnen, was die GutachterInnen ausdrücklich begrüßen. Sie empfehlen, diesen Weg konsequent weiterzugehen.

Die Studierenden berichteten vor Ort über die Möglichkeit, aus zentralen Mitteln Stipendien für studentische Lehr-/Lernforschungsprojekte zu bekommen, was insbesondere in der Kulturanthropologie und Musikwissenschaft bereits genutzt wurde. Diese Stipendien können

bislang jedoch nur für Projekte im Bachelor vergeben werden. Die Studierenden würden sich wünschen, dass dies auch für Masterstudierende geöffnet wird, was die GutachterInnen ausdrücklich unterstützen.

Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren für die Masterstudiengänge sind in der jeweiligen Zulassungsordnung festgelegt. Für die Masterstudiengänge muss neben den fachlichen Voraussetzungen generell auch die besondere Eignung nachgewiesen werden. Dies geschieht in der Regel durch die Mindestnote 2,5. Diese kann aber durch ein Punktesystem kompensiert werden, in dem auch Praktika, Auslandssemester, ehrenamtliches Engagement und sonstige besondere Kenntnisse berücksichtigt werden. Hierdurch ist eine Zulassung bis zu der Note 3,0 möglich. Für Bewerber mit einer Note 2,5-3,0, die nicht die nötige Punktzahl erreichen, ist eine mündliche Zusatzprüfung vorgesehen.

Die GutachterInnen sehen einen Mangel in den Regelungen für die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen. Siehe hierzu und zu den Anerkennungsregeln gemäß der Lisbon-Konvention 1.2.2. Explizite Mobilitätsfenster sind nicht vorgesehen, jedoch besteht generell die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 21 geregelt.

Die Umsetzung der (Teil-)Studiengangskonzepte ist durchgehend gewährleistet.

Siehe ansonsten 2.3, 3.3 etc.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die GutachterInnen sehen die (Teil-)Studiengänge generell als studierbar an. Die entsprechenden Eingangsqualifikationen werden ausreichend berücksichtigt. Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig durch die Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft und erscheint plausibel angegeben. Abbrecherquoten im Bachelorstudiengang wurden vor allem durch Nutzung des Faches als „Parkstudium“ (in den Fächern ohne Zulassungsbeschränkung) und z.T. falschen Vorstellungen der Studierenden von dem jeweiligen Fach erklärt. Dass die größte Schwundquote in den ersten zwei Semestern zu verzeichnen ist, unterstützt diese These.

Die Studienplangestaltung und die Prüfungsorganisation sollen im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang und in den Masterstudiengängen in Kombination mit Modulpaketen anderer Fächer eine größtmögliche Studierbarkeit der einzelnen Fächerkombinationen ermöglichen. Dabei soll insbesondere für die häufiger gewählten Kombinationen eine weitestgehende Überschneidungsfreiheit hergestellt werden. Hierfür existiert ein ausführliches Konzept, das die folgenden Maßnahmen vorsieht: Lehrveranstaltungen sollen zum einen in jedem Semester, in dem sie angeboten werden, zur selben Zeit stattfinden. Zudem sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Fächer Veranstaltungen mehrfach zu verschiedenen Zeiten angeboten werden, um Raum für eine individuelle Stundenplangestaltung zu schaffen. Außerdem sollen sie z.T. polyvalent in verschiedenen Modulen wählbar sein. Konsekutiv aufeinander aufbauende Module sollen wenn möglich vermieden werden. Weiterhin werden die Möglichkeiten zur Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen erweitert.

Zwischen benachbarten Fächern sollen direkte Absprachen getroffen werden, und insbesondere bei kleinen Fächern sollen in Absprache mit den Studierenden individuelle Lösungen gefunden werden, z.B. durch die Verschiebung von Terminen. Das Studiendekanat der philosophischen Fakultät hat einen ausführlichen Leitfaden für die Stundenplanung erstellt, der allen Fächern zur Verfügung gestellt wird. Im Portal UniVZ ist zudem eine Stundenplanung für ein Fach möglich. Die Studiengangskoordinatorin überprüft vor Semesterbeginn die Stundenpläne der häufigsten Fächerkombinationen. Das Studiendekanat bietet zudem umfassende Beratungsangebote für die Fächer (für die Studiengangsplanung) und die Studierenden (für ihre individuelle Studienverlaufsplanung) an.

Auch die Prüfungsorganisation wird zwischen den Fächern abgestimmt. In der Regel finden Prüfungen im Prüfungszeitraum in dem Zeitfenster statt, in welchem auch das Modul angeboten wurde. In Absprache der Fächer werden zudem die Termine über den Prüfungszeitraum verteilt. Sollte es dennoch zu Kollisionen kommen, können die Studierenden auch zwischen dem Prüfungszeitraum am Ende der Vorlesungszeit und vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit wählen und so die Prüfungslast entsprechend verteilen.

Trotz dieser umfassenden Maßnahmen kann bei der Vielzahl möglicher Kombinationen nicht in jedem Einzelfall die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet werden. Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass die Hochschule große Anstrengungen unternimmt, um vor allem in den häufiger gewählten Kombinationen ein überschneidungsarmes Angebot zu bieten, so dass das Kriterium im Rahmen des Möglichen erfüllt ist.

Überfachliche Studienberatung wird breit für alle Studierenden angeboten und unterstützt die Studierbarkeit, insbesondere bezogen auf die Überschneidungsfreiheit. Auch die fachbezogene Beratung der Studierenden kann als sehr gut angesehen werden.

Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden berücksichtigt. Die Gebäude der hier behandelten Fächer sind barrierefrei zugänglich, und es stehen entsprechende Hilfsmittel für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zur Verfügung.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

In allen (Teil-)Studiengängen dienen die Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungen sind wissens- und kompetenzorientiert und weitgehend modulbezogen. In Frage steht dies lediglich für die Module, in denen mehr als eine Prüfung vorgesehen ist. Für diese Module wurden keine schlüssigen didaktischen Begründungen vorgelegt, worin die GutachterInnen einen Mangel sehen.

Die Prüfungsverwaltung geschieht durch das Online-Tool FlexNow. Generell scheint dies gut zu funktionieren, jedoch gibt es nach Auskunft der Studierenden häufiger Probleme bei Studiengängen mit vielen Wahlmöglichkeiten, da hier die Anmeldung und Verbuchung im System kompliziert ist. Die Hochschule sollte das System noch mal im Hinblick auf dieses Problem prüfen und ggfs. überarbeiten.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 21 geregelt.

Die vorgelegten Prüfungsordnungen sind genehmigt und in Kraft gesetzt, womit die Rechtsprüfung nachgewiesen wurde.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die GutachterInnen sehen die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung als ausreichend an, um die Durchführung der (Teil-)Studiengänge zu gewährleisten. Die Verflechtungen mit anderen Studiengängen werden dabei berücksichtigt.

Die Ausstattung der Bibliothek und die EDV-Versorgung der Studierenden sind ebenfalls ausreichend. Hervorzuheben ist dabei der Bestand der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (SUB). Mit der SUB verfügt die Universität Göttingen über eine der größten Bibliotheken Deutschlands. Alle Einrichtungen der Philosophischen Fakultät verfügen darüber hinaus über eigene Bibliotheken in den Räumen der Seminare und Institute mit Arbeitsplätzen für die Studierenden.

Eine ungelöste Frage ist, wie in Zukunft die durch Studienbeiträge finanzierten Maßnahmen aufrechterhalten werden können. Durch den Wechsel der Landesregierung werden Studienbeiträge in Kürze entfallen. Nach den Aussagen der neuen Landesregierung sollen diese in voller Höhe ersetzt werden. Da die hierdurch finanzierten Maßnahmen von großer Bedeutung für die Qualität des Studiums sind, wäre es erforderlich, diese auch in vollem Umfang zu erhalten. Die GutachterInnen unterstützen die Hochschule nachdrücklich in ihrem Anliegen, diese Finanzierung weiterhin sicherzustellen.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind an der Universität Göttingen in ausreichendem Maße vorhanden. Besonders hervorzuheben ist dabei die Professionalisierung der Studiendekanate. Ferner gibt es für die Weiterbildung des wissenschaftlichen und lehrenden Personals z.B. seit dem Wintersemester 2008/2009 ein Programm zur hochschuldidaktischen Weiterbildung. Diese umfasst drei Säulen:

1. Ein modular aufgebautes, zweisemestriges Programm mit 120 Unterrichtseinheiten vermittelt zentrale hochschuldidaktische Inhalte und Methoden und schließt mit einem Zertifikat der Universität Göttingen ab.
2. Ein offenes Workshop-Programm bietet die Möglichkeit zur interessengeleiteten Vertiefung spezifischer Themen, zur individuellen hochschuldidaktischen Profilbildung und zum interdisziplinären Austausch mit Nachwuchswissenschaftlern anderer Fakultäten.
3. Es besteht die Möglichkeit eines Einzelcoachings oder einer Lehrhospitation für Lehrende, die eine individuelle Beratung oder Unterstützung suchen.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Alle Informationen zum Studiengang, Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen sind dokumentiert und auf der Homepage der Universität veröffentlicht.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Ergebnisse des Qualitätsmanagements werden generell bei der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt, die Universität führt regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen durch, bei denen auch die studentische Arbeitsbelastung mit erfasst wird. Die Studierenden berichteten allerdings vor Ort, dass die zentralen Fragebögen oft wenig an die Realität angepasst seien und das persönliche Gespräch oft die bessere Möglichkeit sei um eventuelle Probleme anzusprechen und zu beheben. Generell wurde der Wunsch nach mehr Freitextfeldern in den Evaluationsbögen geäußert, da dies konstruktivere Ergebnisse bringe als die Ankreuz-Fragen. Die GutachterInnen empfehlen, die Fragebögen hierauf noch einmal zu prüfen.

Der Absolventenverbleib wird jährlich erhoben, Auswertungen in Form einer Studie wurden jedoch nicht vorgelegt. Der Studienerfolg wird im Rahmen des Studiengangsmonitorings erfasst. Zudem werden regelmäßig Thementage mit Studierenden durchgeführt und es gibt einen jährlichen Ideenwettbewerb für Studierende. Weiterhin wird die Leistungsorientierte Mittelvergabe in der Lehre zur Qualitätssicherung genutzt. (Teil-)Studiengangsspezifische Ergebnisse der Qualitätssicherung wurden nicht vorgelegt. Im Falle der Alumni-Befragungen befinden sich die relativen Daten noch in der Auswertung so dass sie zum Zeitpunkt der Begehung nicht vorgelegt werden konnten. Die vorhandenen Auswertungen beziehen sich noch zum größten Teil auf Magister-Absolventen.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Universität hat umfassende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit vorgelegt, die auch auf Studiengangsebene umgesetzt werden. 2011 hat die Universität das TOTAL E-QUALITY Prädikat verliehen bekommen für besondere Leistungen im Bereich der Diversität. Das Gleichstellungskonzept ist mehrfach ausgezeichnet worden. Es existiert ein spezielles Programm zu "Gender in der Lehre". Zudem wird an einem Projekt

zum Gleichstellungscontrolling gearbeitet. Es gibt einen speziellen Familienservice und weitreichende Unterstützungsangebote für Studierende mit Kindern. Ein Teilzeitstudium ist in einigen Studiengängen möglich, jedoch nicht in den hier vorliegenden. Neben der Gleichstellung entwickelt die Universität auch eine generelle Diversity-Strategie. In diesem Rahmen soll auch die Barrierefreiheit verbessert werden. Für Studierende aus bildungsfernen Schichten wurde das Projekt "Brückenschlag" eingerichtet. Für ausländische Studierende werden umfangreiche Deutschkurse angeboten.

2 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang unter Ziff. I formulierten Qualifikationsziele des Bachelorteilstudiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Absolventinnen und Absolventen des Studienfachs "Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie" erwerben Grundlagenkenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten und umfangreiche Kenntnisse zur Geschichte und Gegenwart heterogener, europäischer Alltagskulturen. Sie sollen grundlegende fachwissenschaftliche Begriffe, Methoden und Theorien des Faches kennen und anwenden können, Überblickswissen über die Geschichte der Kulturwissenschaft erhalten und die Fähigkeit zur sachgerechten Bearbeitung kultureller Frage- und Problemstellungen in wissenschaftlichem und angewandtem Kontext erwerben. Diese Ziele sollen Studierende eigenverantwortlich unterstützen durch das Belegen von Modulen im Wahlbereich.

Diese Ziele werden in der Antragsdokumentation noch einmal ausführlicher dargestellt. Die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die in der Prüfungsordnung nicht enthalten ist, wird dort wie folgt berücksichtigt:

Der BA-Abschluss deckt die Kernbereiche des Faches ab und vermittelt ein Grundwissen, das es den Absolventinnen und Absolventen ermöglicht, in Göttingen oder an anderen Universitäten ein Masterstudium aufzunehmen, das sie dann für eine allgemeine wissenschaftliche Tätigkeit im außeruniversitären Bereich oder eine akademische Laufbahn qualifiziert.

Auch die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung sollen laut Antragsdokumentation zu den Zielen gehören:

In der Lehre präsente Forschung zur politischen Kultur, zum kulturellen Erbe und zu Fragen von Migration und Ethnizität tragen entscheidend zur Herausbildung eines zivilgesellschaftlichen Bewusstseins und kultureller Reflexionsfähigkeit bei. Eine begleitende Betreuung der Bachelorstudierenden durch Lehrendenmentoring in den ersten Semestern und Kommunikation über Lehrinhalte fördert im direkten vis à vis die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Diese Ziele finden sich jedoch nicht in der Prüfungsordnung oder in anderen offiziellen, öffentlich zugänglichen Dokumenten, die im Verfahren vorgelegt wurden, worin die GutachterInnen einen Mangel sehen.

Siehe ansonsten 1.1

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Konzept des Teilstudiengangs sehen die GutachterInnen insgesamt als gelungen an. In den ersten zwei Semestern werden Orientierungsveranstaltungen geboten und die Grundlagen des Faches vermittelt, über die Module „Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“, „Kulturhistorische Methoden und Hermeneutik“, „Methoden der Feldforschung“ und „Kulturtheorie“. Hierauf aufbauend werden die Themen in den folgenden Semestern vertieft, und die Studierenden können eigene Schwerpunkte setzen. Zudem ist in den zweiten Studienabschnitt ein Praxismodul integriert, in dem die Studierenden die Gelegenheit bekommen, zentrale Berufsfelder des Faches kennenzulernen. Das vierwöchige Praktikum wird von der Hochschule betreut, vor- und nachbereitet und geprüft, so dass die ECTS-Fähigkeit gegeben ist. Die GutachterInnen empfehlen lediglich, die Praxisstellen darauf hinzuweisen, nach Möglichkeit auch für den Lebensunterhalt der Studierenden und ggf. deren Unterbringung für die Zeit des Praktikums Sorge zu tragen, da diese während des Praktikums nicht anderweitig arbeiten können.

Im fachwissenschaftlichen Profil werden zudem noch vier weitere Module angeboten, aus denen die Studierenden auswählen können, „Klassiker der Kulturanthropologie“, „Fachwissenschaftliche Spezialisierung“, „Bildanalyse“ und ein weiteres Praxismodul, das auch die Möglichkeit bietet, an Exkursionen und Fachtagungen teilzunehmen. Das Modul „Bildanalyse“ ist bereits zur Vorbereitung des Studienschwerpunkts „Visuelle Anthropologie“ im Master gedacht und führt die Studierenden an dieses Thema heran. Weiterhin kann im Rahmen der Schlüsselkompetenzmodule eine dreiwöchige Summerschool „Ethnografischer Film“ besucht werden. Die GutachterInnen begrüßen diesen Studienschwerpunkt sehr, der in Göttingen ein Alleinstellungsmerkmal darstellt und unbedingt erhalten werden sollte.

Siehe ansonsten 1.3

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Ausstattung ist insgesamt ausreichend. Bedenken gab es lediglich bezüglich der technischen Ausstattung für die Visuelle Anthropologie, die nicht immer auf dem neusten Stand ist und für die Wartung und den Erhalt regelmäßige Mittelzuweisungen verlangt. Die GutachterInnen empfehlen daher, die nötigen Mittel bereitzustellen, um eine Ausstattung auf dem neusten Stand der Technik sicherzustellen.

Zudem gab es Beschwerden von Seiten der Studierenden, dass die Raumplanung der Universität nicht immer gut funktioniert. Die Kulturanthropologie ist im neu gebauten Kulturwissenschaftlichen Zentrum angesiedelt, jedoch werden für das Fach teilweise Räume vergeben, die sich auf dem Hauptcampus befinden. Im Gegenzug werden für Fächer, die eher auf dem Hauptcampus liegen, Räume im KWZ vergeben. Die GutachterInnen empfehlen, die Raumplanung mehr an die Bedürfnisse der Fächer anzupassen und die Räume im KWZ prioritär für die dort befindlichen Fächer zu vergeben.

Siehe ansonsten 1.7

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Konzeption des Teilstudiengangs Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Göttingen erscheint den GutachterInnen insgesamt als gelungen. Nach einer Einführung in das Fach bekommen die Studierenden Gelegenheit, sich in einem der Bereiche zu spezialisieren. Hervorzuheben sind die gute Ausstattung und Betreuung an der Universität Göttingen. Der Teilstudiengang erscheint gut studierbar. Die Studierbarkeit kann zwar nicht für alle wählbaren Fächerkombinationen gewährleistet werden, aber die Hochschule hat umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um zumindest für die häufig gewählten Kombinationen und verwandte Fächer eine weitgehende Überschneidungsfreiheit zu erreichen. Die Aufteilung des Bachelorstudiengangs in vier Profile ermöglicht eine individuelle Studiengangsgestaltung nach den persönlichen Neigungen. Der Professionalisierungsbereich erleichtert dabei den direkten Übergang in eine Erwerbstätigkeit. Verbesserungsmöglichkeiten sehen die GutachterInnen in der Formulierung von Qualifikationszielen, der Modularisierung und den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen.

3 Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie (M.A.)

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Die in der Prüfungsordnung unter § 2 formulierten Qualifikationsziele des Masterstudiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Das Studium im Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ befähigt dazu, kulturwissenschaftliche Fragestellungen zu gegenwärtigen und historischen alltagskulturellen Phänomenen in qualitativer Methodik lokal und kulturvergleichend zu lösen. Absolventinnen und Absolventen verfügen über eigenständige Kompetenzen in Erhebungs- und Dokumentationsmethoden und deren weitere Verarbeitung in verschiedenen Wissensformaten (Text, Bild, Ton, multimedial).

[...]

Im Master-Studium sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben.

Auch die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, gehört zu den dort genannten Studienzielen:

Die fortgeschrittene inhaltliche, theoretische und methodische Kompetenz im Fach KAEE bietet eine ausgezeichnete interdisziplinäre Vernetzbarkeit sowie solide Einstiegsmöglichkeiten in verschiedene kulturvermittelnde Berufsfelder im europäischen In- und Ausland. Das Studium der Kulturanthropologie/ Europäischen Ethnologie bildet für Kulturarbeit im weitesten Sinne aus. Zu möglichen Berufsfeldern zählen: Museen, Medien (Film, Hörfunk, Printmedien), Verlage, Universitäten, Fachhochschulen, Volkshochschulen und andere Bildungsinstitutionen, Bibliothekswesen, Kulturbehörden, Kulturabteilungen in Wirtschaftsbetrieben, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Das Studium mit dem Schwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ vermittelt zusätzlich zu den genannten Kompetenzen eine vertiefte Ausbildung in Praxis und Theorie des kulturwissenschaftlichen Films und bietet somit Einstiegsmöglichkeiten in Berufsfelder, für die Medienkompetenzen erforderlich sind.

[...]

Das Studium qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

Diese Ziele, die in der Antragsdokumentation noch einmal ausführlicher dargestellt werden, sehen die GutachterInnen als adäquat an. In der Antragsdokumentation werden zudem folgende Ziele im Hinblick auf das zivilgesellschaftliche Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung formuliert:

In der Lehre präsente Forschung zur politischen Kultur und Fragen von Migration und Ethnizität tragen entscheidend zur Herausbildung eines zivilgesellschaftlichen Bewusstseins und kultureller Reflexionsfähigkeit bei. Vor allem im Lehrforschungsprojekt

erlangen die Master-Studierenden außerdem zentrale persönlichkeitsfördernde Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Kooperationspartnern sowie in der Teamarbeit mit Kommilitoninnen und Kommilitonen und Lehrenden. Eine begleitende Betreuung der Masterstudierenden durch Lehrenden-Mentoring in den ersten Semestern und die regelmäßige Kommunikation über Lehrinhalte fördern im direkten vis à vis die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Diese Ziele finden sich jedoch nicht in der Prüfungsordnung oder in anderen offiziellen, öffentlich zugänglichen Dokumenten, die im Verfahren vorgelegt wurden, worin die GutachterInnen einen Mangel sehen.

Siehe ansonsten 1.1

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

3.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

3.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Insgesamt sehen die GutachterInnen das Konzept des Masterstudiengangs als gelungen an. Der Master kann sowohl als 78-ECTS-Mono-Master studiert werden als auch in Verbindung mit Modulpaketen anderer Fächer. Kernstück des Masterstudiengangs ist dabei das Lehrforschungsprojekt, das in Zusammenarbeit mit Institutionen der angewandten Kulturwissenschaft durchgeführt wird. Hierbei kann eine Ausstellung konzipiert und durchgeführt werden oder ein Buch- oder Filmprojekt. Parallel werden die Kenntnisse aus dem Bachelorteilstudiengang vertieft und erweitert. Allerdings ist dieses Projekt von einer Finanzierung durch Drittmittel abhängig, weil Ausstellungen, Filme und Publikationen nicht aus dem Budget finanziert werden können. Die GutachterInnen empfehlen der Hochschule, hier durch finanzielle Hilfen eine größere Sicherheit zu schaffen, damit dieses innovative Modul erhalten werden kann.

Das Studium ist insgesamt sehr stark auf die Forschungsbefähigung ausgelegt, was sich

neben dem Lehrforschungsprojekt auch durch die Module „Forschungsorientierte Theorie- und Methodenvertiefung“, „Forschungswerkstatt: Schreib- und Forschungsstrategien“ und „Themenvertiefung und Forschungskonzeptionen“ ausgedrückt. Letzteres bereitet direkt auf die Masterabschlussphase vor. Die berufliche Praxis wird im Modul „Praxiserfahrungen in der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“ thematisiert, in das ein Praktikum integriert ist. Das Praktikum wird von der Hochschule betreut, vor- und nachbereitet und geprüft, so dass die ECTS-Fähigkeit gegeben ist. Die GutachterInnen empfehlen lediglich, die Praxisstellen darauf hinzuweisen, nach Möglichkeit auch für den Lebensunterhalt der Studierenden und ggf. deren Unterbringung für die Zeit des Praktikums Sorge zu tragen, da diese während des Praktikums nicht anderweitig arbeiten können.

Für jeweils 10 Studierende wird alle zwei Jahre die Möglichkeit eröffnet, den Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“ zu belegen, wofür sie sich gesondert bewerben müssen. Hierin ist ein dreisemestriges Lehrforschungsprojekt integriert, in dem die Studierenden eigene Filme erstellen. Dies wird durch Übungen, Gastvorträge und Festivalexkursionen unterstützt. Die GutachterInnen begrüßen diesen Studienschwerpunkt sehr, der in Göttingen ein Alleinstellungsmerkmal darstellt und unbedingt erhalten werden sollte.

Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelorabschluss im Fach Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie oder in einem eng verwandten Fach. Dabei muss folgendes erfüllt sein:

- a) Leistungen in den kulturwissenschaftlich arbeitenden Fächern der Geistes- und Sozialwissenschaften im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen entweder in Feldforschungs- oder kulturhistorischen Methoden sowie Leistungen im Bereich der Kulturtheorie im Umfang von insgesamt wenigstens 12 Anrechnungspunkten, und*
- b) Leistungen zu den Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie im Umfang von wenigstens 6 Anrechnungspunkten.*

Ansonsten gelten die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung zum Masterstudium an der Universität Göttingen.

Siehe ansonsten 1.3

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Ausstattung ist insgesamt ausreichend. Bedenken gab es lediglich bezüglich der technischen Ausstattung für die Visuelle Anthropologie, die nicht immer auf dem neusten Stand ist und für die Wartung und den Erhalt regelmäßige Mittelzuweisungen verlangt. Die GutachterInnen empfehlen daher, die nötigen Mittel bereitzustellen, um eine Ausstattung auf dem neusten Stand der Technik sicherzustellen.

Zudem gab es Beschwerden von Seiten der Studierenden, dass die Raumplanung der Universität nicht immer gut funktioniert. Die Kulturanthropologie ist im neu gebauten Kulturwissenschaftlichen Zentrum angesiedelt, jedoch werden für das Fach teilweise Räume vergeben, die sich auf dem Hauptcampus befinden. Im Gegenzug werden für Fächer, die eher auf dem Hauptcampus liegen, Räume im KWZ vergeben. Die GutachterInnen empfehlen, die Raumplanung mehr an die Bedürfnisse der Fächer anzupassen und die Räume im KWZ prioritär für die dort befindlichen Fächer zu vergeben.

Siehe ansonsten 1.7

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Konzeption des Masterstudiengangs Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie der Universität Göttingen erscheint den GutachterInnen insgesamt als gelungen. Die Studierenden werden insbesondere durch das Forschenslernprojekt sehr gezielt auf Forschungstätigkeiten vorbereitet. Besonders hervorzuheben ist der Studienschwerpunkt „Curriculum Visuelle Anthropologie“, der ein Alleinstellungsmerkmal darstellt. Der Studiengang erscheint gut studierbar. Die gezielte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen erleichtert dabei den direkten Übergang in eine Erwerbstätigkeit. Verbesserungsmöglichkeiten sehen die GutachterInnen in der Formulierung von Qualifikationszielen, der Modularisierung und den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen.

4 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Musikwissenschaft

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang unter Ziff. I formulierten Qualifikationsziele des Bachelorteilstudiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Absolventinnen und Absolventen des Studienfachs „Musikwissenschaft“ haben die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erworben und sich Kenntnisse in weit diversifizierten Bereichen des Faches angeeignet. Sie kennen grundlegende fachwissenschaftliche Begriffe, Theorien und Methoden der Historischen, der Kulturellen und der Sozialen Musikwissenschaft und können sie anwenden. Sie besitzen Überblickswissen über verschiedene Musiken weltweit und verfügen über die Fähigkeit, diese sachgerecht zu erschließen, zu analysieren, zu interpretieren und zu kontextualisieren. Zudem haben sie eigenverantwortlich innerhalb der interdisziplinären Wahlmöglichkeiten des Programms berufsvorbereitende Schwerpunkte gebildet.

In der Antragsdokumentation werden zudem folgende Ziele zur Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, formuliert:

Durch das Projektmodul erhalten die Studierenden erste Einblicke in die Vermittlung von selbst erarbeitetem Fachwissen an unterschiedliche Zielgruppen. Zudem bilden die Studierenden eigenverantwortlich innerhalb der interdisziplinären Wahlmöglichkeiten des Programms berufsvorbereitende Schwerpunkte. Der Bachelorabschluss qualifiziert für eine Vielzahl von musik-, geschichts- und kulturvermittelnden Tätigkeiten, z.B. im Kulturmanagement und -politik, im Bereich Medien und Öffentlichkeitsarbeit, an Theatern, im Bibliothekswesen und verwandten Bereichen.

Diese Ziele finden sich jedoch nicht in der Prüfungsordnung oder in anderen offiziellen, öffentlich zugänglichen Dokumenten, die im Verfahren vorgelegt wurden. Zudem beziehen sich die Qualifikationsziele nicht auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung. Hierin sehen die GutachterInnen einen Mangel.

Siehe ansonsten 1.1

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

4.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

4.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

4.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

4.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Konzept des Teilstudiengangs sehen die GutachterInnen insgesamt als gelungen an. Das Programm ist darauf ausgerichtet, die drei Teilbereiche Historische, Kulturelle und Soziale Musikwissenschaft nicht getrennt zu betrachten sondern als verschiedene Perspektiven auf das Fach zu behandeln. Dementsprechend werden alle Module von jeweils zwei dieser Teilbereiche ausgerichtet, um auch deren Verbindungen zu thematisieren. Nach den zwei Orientierungsmodulen „Basismodul: Grundkurs Musikwissenschaft“ und „Basismodul: Struktur, Kognition, Analyse“ müssen die Studierenden sieben Pflichtmodule belegen. Zudem können sie aus fünf praxisnahen bzw. musiktheoretischen Modulen wählen. Im Fachwissenschaftlichen Profil werden zudem drei Module zu den drei Teilbereichen angeboten.

Eine Besonderheit ist dabei das Modul „Projektmodul: Musikinstrumentenkunde im Museum“, das in enger Zusammenarbeit mit der Musikinstrumentensammlung der Universität ausgerichtet wird. Die GutachterInnen begrüßen dieses Modul und die Möglichkeit, auf die Sammlung zurückzugreifen.

Besondere Zugangsvoraussetzungen wie z.B. eine musikalische Eignungsprüfung werden nicht angelegt.

Siehe ansonsten 1.3

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die momentane Ausstattung ist ausreichend, um den Studiengang anzubieten. Dies setzt jedoch voraus, dass die personelle Ausstattung auch langfristig gewährleistet wird. Eine Besonderheit hierbei ist die Professur für Historische Musikwissenschaft, die im Rahmen einer Kooperation mit der Hochschule für Musik, Theater und Film Hannover dort angesiedelt ist, aber ihren Dienstort in Göttingen hat. Dieses Konstrukt erscheint problematisch, da diese Kooperation von der Hochschule in Hannover aufgekündigt werden kann. Hinzu kommen eine W2-Professur für Musikwissenschaft/ Schwerpunkt Musikethnologie und eine W1-Juniorprofessur mit Tenure Track auf W2 für Musiksoziologie und Sozialgeschichte der Musik. Die GutachterInnen weisen darauf hin, dass das Konzept des Teilstudiengangs nur gewährleistet werden kann, wenn diese drei Eckprofessuren erhalten werden und empfehlen, mittelfristig die Professur für Historische Musikwissenschaft formal an der Uni Göttingen anzusiedeln. In der momentan unsicheren Situation sehen die GutachterInnen einen Mangel.

Sehr positiv hervorzuheben ist die in das Studienprogramm integrierte Nutzung der Musikinstrumentensammlung. Die GutachterInnen empfehlen, mehr Mittel für die Instand- und Aufrechterhaltung der Sammlung bereitzustellen, damit diese auch langfristig für die Lehre zur Verfügung steht.

Siehe auch 1.7

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

4.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Konzeption des Teilstudiengangs Musikwissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Göttingen erscheint den GutachterInnen insgesamt als gelungen. Die drei Teilbereiche Historische, Kulturelle und Soziale Musikwissenschaft sind zu gleichen Teilen Bestandteil des Studiengangskonzeptes und werden vor allem auch in ihren Verbindungen betrachtet. Hervorzuheben sind die gute Ausstattung und die derzeit gute Betreuung an der Universität Göttingen. Der Teilstudiengang erscheint gut studierbar. Die Studierbarkeit kann zwar nicht für alle wählbaren Fächerkombinationen gewährleistet werden, aber die Hochschule hat umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um zumindest für die häufig gewählten Kombinationen und verwandte Fächer eine weitgehende Überschneidungsfreiheit zu erreichen. Die Aufteilung des Bachelorstudiengangs in vier Profile ermöglicht eine individuelle Studiengangsgestaltung nach den persönlichen Neigungen. Der Professionalisierungsbereich erleichtert dabei den direkten Übergang in eine Erwerbstätigkeit. Verbesserungsmöglichkeiten sehen die GutachterInnen in der Formulierung von Qualifikationszielen, der Modularisierung und den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen.

5 Kulturelle Musikwissenschaft (M.A.)

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Die in der Prüfungsordnung unter § 2 formulierten Qualifikationsziele des Masterstudiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Im Master-Studium sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und transdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Musikwissenschaft erwerben. Das Fachstudium „Kulturelle Musikwissenschaft“ im Umfang von 42 C erlaubt eine innerfachliche Schwerpunktbildung zugunsten eines der beiden Fachzweige Historische Musikwissenschaft oder Kulturelle Musikwissenschaft.

Auch zur Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, finden sich adäquate Ziele:

(2) [...] Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die im Absatz 3 genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(3) Der Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Kulturelle Musikwissenschaft“ qualifiziert für ein breit gefächertes Spektrum an beruflichen Tätigkeiten musik-, geschichts- und kulturforschender und -vermittelnder Art. Diese liegen im Hochschulbereich, im Bibliothekswesen, in Forschungs- und Editionsinstiuten, im Theater- und Medienbereich, in der Tonträger-Industrie, im Konzert- und Kulturmanagement oder in der Kulturpolitik und in angrenzenden Bereichen.

Diese Ziele werden in der Antragsdokumentation noch einmal bekräftigt und näher erläutert. Jedoch finden sich in den vorgelegten Unterlagen keine Ziele zur Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung, worin die GutachterInnen einen Mangel sehen.

Siehe ansonsten 1.1

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

5.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

5.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

5.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

5.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

5.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Insgesamt sehen die GutachterInnen das Konzept des Masterstudiengangs als gelungen und sehr innovativ an. In dem Studiengang werden Methoden der drei klassischen Teildisziplinen der Musikwissenschaft, Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie miteinander verbunden. Der Fokus liegt dabei weniger auf europäischer Kunstmusik als auf einem globalen Blick auf Musik, in der europäische Musik und außereuropäische Musik gleichwertig nebeneinander stehen. Der Studiengang zeichnet sich besonders durch seinen interdisziplinären Ansatz aus, indem auch Verbindungen z.B. zur Geschichte, Ethnologie, Kulturanthropologie, Soziologie und den Philologien hergestellt werden. Diese Fächer werden auch zur besonderen Profilbildung als Modulpakete für den Masterstudiengang empfohlen:

- American Studies
- Arabistik / Islamwissenschaften
- Deutsche Philologie
- Englische Philologie
- Ethnologie
- Finnisch-Ugrische Philologie
- Geschlechterforschung
- Hispanistik
- Indologie
- Informatik – Softwaresysteme und Daten
- Iranistik
- Italianistik
- Judaistik
- Komparatistik
- Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie
- Kunstgeschichte
- Lateinische Philologie
- Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Lusitanistik
- Moderne Indienstudien
- Neuere Skandinavistik
- Neuiranistik
- Mittlere und Neuere Geschichte
- Osteuropäische Geschichte
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Religionswissenschaften
- Soziologie
- Turkologie

Zudem besteht aber auch die Möglichkeit, das Fach als „Monofach“-Master zu studieren, wobei hierfür insbesondere Module angeboten werden, die auf die eigenständige Forschung vorbereiten.

Der Titel des Studiengangs wurde vor Ort kontrovers diskutiert, da er zumindest im deutschsprachigen Raum unüblich erschien, aber die FachvertreterInnen verwiesen darauf, dass „Cultural Musicology“, in Analogie zum internationalen Gebrauch dieses Begriffs, das innovative Konzept des Masterstudiengangs adäquat zum Ausdruck bringe.

Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines Studiengangs in der Musikwissenschaft oder einem verwandten Fach. Dabei werden die folgenden Leistungen vorausgesetzt:

Leistungen in der Musikwissenschaft im Umfang von wenigstens 54 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in den propädeutischen Fächern Satzlehre, Paläographie/Notationskunde und Instrumentenkunde im Umfang von insgesamt wenigstens 15 Anrechnungspunkten.

Ansonsten gelten die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung zum Masterstudium an der Universität Göttingen.

Siehe ansonsten 1.3

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4.

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die momentane Ausstattung ist ausreichend, um den Studiengang anzubieten. Die Zukunft des Studienganges hängt jedoch davon ab, dass die derzeitige personelle Ausstattung auch langfristig gewährleistet wird. Eine Besonderheit hierbei ist die Professur für Historische Musikwissenschaft, die im Rahmen einer Kooperation mit der Hochschule für Musik, Theater und Film Hannover dort angesiedelt ist, aber ihren Dienort in Göttingen hat. Dieses Konstrukt erscheint problematisch, da die Kooperation von der Hochschule in Hannover aufgekündigt werden kann. Hinzu kommen eine W2-Professur für Musikwissenschaft/Schwerpunkt Musikethnologie und eine W1-Juniorprofessur mit Tenure Track auf W2 für Musiksoziologie und Sozialgeschichte der Musik. Die GutachterInnen weisen darauf hin, dass das Konzept des Studienganges nur gewährleistet werden kann, wenn diese drei Eckprofessuren erhalten werden und empfehlen, mittelfristig die Professur für Historische Musikwissenschaft formal an der Uni Göttingen anzusiedeln. In der momentan unsicheren Situation sehen die GutachterInnen einen Mangel.

Positiv hervorzuheben ist die Musikinstrumentensammlung. Die GutachterInnen empfehlen aber, mehr Mittel für die Instand- und Aufrechterhaltung der Sammlung bereitzustellen, damit diese auch langfristig für die Lehre zur Verfügung steht.

Siehe auch 1.7

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

5.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Konzeption des Masterstudiengangs Musikwissenschaft der Universität Göttingen erscheint den GutachterInnen insgesamt als gelungen. In dem Studiengang werden Methoden der drei klassischen Disziplinen Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft, Musikethnologie miteinander verbunden und auch interdisziplinäre Bezüge zu verwandten Fächern hergestellt. Der Studiengang erscheint gut studierbar. Die gezielte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen erleichtert dabei den direkten Übergang in eine Erwerbstätigkeit. Verbesserungsmöglichkeiten sehen die GutachterInnen in der Ausstattung, der Formulierung von Qualifikationszielen, der Modularisierung und den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen.

6 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Philosophie

6.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang unter Ziff. I formulierten Qualifikationsziele des Bachelorteilstudiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Das Fachstudium der Philosophie im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs soll die Studierenden in die Lage versetzen, Probleme und Konzeptionen der Philosophie des westlichen Kulturkreises angemessen zu verstehen, wissenschaftlich zu bearbeiten und in Grundzügen allgemeinverständlich mitzuteilen. Insbesondere sollen die Absolventinnen und Absolventen über die Fähigkeiten verfügen,

- *die wissenschaftlichen Hilfsmittel des Studiums der Philosophie angemessen zu gebrauchen,*
- *Methoden philosophischen Denkens und Argumentierens zu verstehen und anzuwenden,*
- *philosophische Texte in ihrem historischen Interpretationsrahmen und systematischen Sachzusammenhang zu verstehen und einzuordnen,*
- *philosophische Probleme mittlerer Schwierigkeit in schriftlicher und mündlicher Form mit begrifflicher Präzision zu behandeln und in sachgerechter Weise Argumente gegeneinander abzuwägen,*
- *bei der Produktion eigener Texte selbstständig Gedanken argumentativ zu entfalten und sprachlich angemessen zu formulieren,*
- *philosophische Themen im schulischen und außerschulischen Bereich zu vermitteln.*

In der Antragsdokumentation werden diese Ziele noch weiter erläutert. Zudem finden sich dort auch Ziele in Bezug auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die aus der wissenschaftlichen Befähigung abgeleitet sind:

Damit qualifiziert das Bachelor-Studium für ein breites Spektrum von Tätigkeiten in den Bereichen Journalismus, Medien, Verlags- und Bibliothekswesen. Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht ein weiterführendes Studium (Master of Arts) an deutschen oder ausländischen Universitäten, das für Berufsfelder mit höherem fachlichem Anspruch (z.B. wissenschaftliche Verlage), für eine Tätigkeit in wissenschaftlichen Einrichtungen oder, im Fall des Lehramtsprofils, durch den weiterführenden Studiengang „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien qualifiziert.

In der Antragsdokumentation wird auch argumentiert, dass die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung dem Philosophie-Studium inhärent sind:

Die in Göttingen gepflegte Ausrichtung des Fachs an Argumentation und rationaler Be-

gründung mit der daraus resultierenden Orientierung des Studiengangskonzepts an Argumentationskompetenz kommt ganz allgemein einer demokratischen Diskussionskultur zugute.

Absolventinnen und Absolventen des Fachs Philosophie besitzen eine herausragende Kompetenz in der Analyse auch abstrakter Diskurszusammenhänge, in der Beurteilung der logischen Schlüssigkeit und inhaltlichen Tragweite von Argumenten, sind geübt im Argumentieren für oder wider Thesen unabhängig vom persönlichen Fürwahrhalten derselben, können sich daher leicht in andere Überzeugungssysteme hineinversetzen, deren Positionen und Argumente würdigen und darin enthaltene Voraussetzungen und Folgen aufdecken. Mit diesen Fähigkeiten können sie hervorragend zu wechselseitigem Verständnis, Fairness und Sachlichkeit in öffentlich geführten Diskussionen beitragen. Die in der Praktischen Philosophie trainierte Fähigkeit der Reflexion normativer Überzeugungen sowohl des Individuums als auch einer Gesellschaft, das Nachdenken über im Leben zu verwirklichende Ziele und Werte stellt das gesamte Lebenskonzept des philosophierenden Individuums unter eine Anforderung der Rationalität, Aufklärung und Selbsttransparenz und trägt damit, bei gelingender Anwendung auf die eigene Person, wie kaum ein anderes Studienfach zur Persönlichkeitsbildung bei. Auch die Theoretische Philosophie dient wesentlich dieser Bildung, indem das Streben nach Verständnis der Grundelemente des Selbst- und Weltverständnisses, die Reflexion über Natur, Reichweite und Grenzen des Wissens, die kritische Untersuchung der Rechtfertigung von Wissensansprüchen von entscheidender Bedeutung für die Bestimmung der Stellung des Menschen in der Welt, für die Einschätzung von kognitiven Ansprüchen in Wissenschaft, Religion, Ideologien und anderen Überzeugungssystemen und somit auch für die persönliche Stellung zu solchen Systemen ist. Das Studiengangskonzept trägt hierzu einerseits in formaler Weise bei, indem der Hauptaspekt weniger auf der Wissensvermittlung, sondern auf der Ausbildung von Reflexionsfähigkeit und Argumentationskompetenz liegt, andererseits auch inhaltlich, indem in den Modulen zur Theoretischen und Praktischen Philosophie konkrete erkenntnistheoretische und ethische Theorieansätze und Argumentationen an die Hand gegeben werden.

Diese Ziele finden sich jedoch nicht in der Prüfungsordnung oder in anderen offiziellen, öffentlich zugänglichen Dokumenten, die im Verfahren vorgelegt wurden, worin die GutachterInnen einen Mangel sehen.

Siehe ansonsten 1.1

6.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

6.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

6.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

6.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

6.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

6.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Konzept des Teilstudiengangs sehen die GutachterInnen insgesamt als gelungen an. Das Fach Philosophie kann in allen vier Profilen des Bachelorstudiengangs studiert werden. Das Studium gliedert sich in Basismodule, Aufbaumodule und das Abschlussmodul, wobei das Fach in die Hauptgebiete Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Geschichte der Philosophie und Logik gegliedert ist, in denen vier Basismodule zu absolvieren sind. Darauf folgt ein Wahlpflichtbereich mit Aufbaumodulen, in denen zumindest zwei der Bereiche Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, Geschichte der Philosophie gewählt werden müssen. Hinzu kommt ein Modul „Außerschulische Vermittlungskompetenz“, das auch durch Gastvorträge unterstützt wird. Im fachwissenschaftlichen Profil kann zudem ein drittes Aufbaumodul gewählt werden und ein Modul „fachwissenschaftlich vertiefende Lektüre“.

Siehe ansonsten 1.3

6.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4.

6.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

6.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

6.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Ausstattung ist insgesamt ausreichend. Die GutachterInnen empfehlen jedoch, ein besonderes Augenmerk auf die Belastung des wissenschaftlichen Mittelbaus durch Lehre und Prüfungen zu haben, damit dieses die Qualifikation der Stelleninhaber nicht beeinträchtigt.

Siehe auch 1.7

6.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

6.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

6.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

6.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

6.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Konzeption des Teilstudiengangs Philosophie im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Göttingen erscheint den GutachterInnen insgesamt als gelungen. Nach einer Einführung in das Fach bekommen die Studierenden Gelegenheit, sich in zweien der Bereiche zu spezialisieren. Hervorzuheben sind die gute Ausstattung und Betreuung an der Universität Göttingen. Der Teilstudiengang erscheint gut studierbar. Die Studierbarkeit kann zwar nicht für alle wählbaren Fächerkombinationen gewährleistet werden, aber die Hochschule

hat umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um zumindest für die häufig gewählten Kombinationen und verwandte Fächer eine weitgehende Überschneidungsfreiheit zu erreichen. Die Aufteilung des Bachelorstudiengangs in vier Profile ermöglicht eine individuelle Studiengangsgestaltung nach den persönlichen Neigungen. Der Professionalisierungsbereich erleichtert dabei den direkten Übergang in eine Erwerbstätigkeit. Verbesserungsmöglichkeiten sehen die GutachterInnen in der Formulierung von Qualifikationszielen, der Modularisierung und den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen.

7 Philosophie (M.A.)

7.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Die in der Prüfungsordnung unter § 2 formulierten Qualifikationsziele des Masterstudiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Das Fach Philosophie befasst sich mit den Grundlagen unseres theoretischen und praktischen Wirklichkeitsbezugs. Das wissenschaftliche Studium des Fachs soll Kenntnisse und methodische Fertigkeiten vermitteln, die sowohl zur eigenständigen Interpretation und Diskussion etablierter philosophischer Konzeptionen als auch zur Behandlung philosophischer Probleme auf aktuellem fachwissenschaftlichem Niveau befähigen. Im Master-Studiengang sollen bereits erworbene Kenntnisse und Methodenkompetenzen geübt und vertieft und im Hinblick auf die Fähigkeit zum selbständigen Forschen ausgebaut werden. Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs Philosophie sollten in der Lage sein, eigenständige, formal und inhaltlich den wissenschaftlichen Anforderungen genügende Diskussionsbeiträge zu erbringen.

[...]

Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erwerben.

Weiterhin werden dort auch angemessene Ziele für die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, formuliert:

Der Master-Studiengang bereitet auf Tätigkeiten vor, die eine fachwissenschaftliche Kompetenz im Fach Philosophie erfordern, wie beispielsweise in Fachverlagen, im Medienbereich, im Bibliothekswesen sowie in privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen, die sich mit philosophischen oder interdisziplinären natur- oder kulturwissenschaftlichen Themen und Problemen befassen.

[...]

Der Studiengang qualifiziert durch Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

Die Antragsdokumentation verweist zudem auf die bereits im Bachelor formulierten Ziele in Bezug auf das zivilgesellschaftliche Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung (siehe 6.1). Diese Ziele finden sich jedoch nicht in der Prüfungsordnung oder in anderen offiziellen, öffentlich zugänglichen Dokumenten, die im Verfahren vorgelegt wurden, worin die GutachterInnen einen Mangel sehen.

Siehe ansonsten 1.1

7.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

7.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

7.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

7.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

7.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

7.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Insgesamt sehen die GutachterInnen das Konzept des Masterstudiengangs als gelungen an. Philosophie kann zusammen mit Modulpaketen anderer Fächer und auch als „Monofach“ studiert werden. Den Kern des Studiengangs bildet ein 18 ECTS umfassendes Modul „Kernbereiche der Philosophie“, in dem Hauptseminare in den Bereichen theoretische Philosophie, Praktische Philosophie und Geschichte der Philosophie belegt werden. Hinzu kommen Wahlpflichtmodule, in denen eine Vertiefung in zweien dieser Gebiete sowie in den Teildisziplinen Sprachphilosophie, Philosophie des Geistes, Politische Philosophie, Angewandte Ethik etc. ermöglicht wird. In der „Monofach“-Variante erfolgt zudem eine Spezialisierung in einem der Schwerpunkte „Theoretische Philosophie“ oder „Ethik und politische Theorie“, mit jeweils zwei Schwerpunktmodulen und einem Forschungsmodul.

Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines Studiengangs in der Philosophie oder einem verwandten Fach. Dabei werden Leistungen im Fach Philosophie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten vorausgesetzt. Ansonsten gelten die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung zum Masterstudium an der Universität Göttingen.

Siehe ansonsten 1.3

7.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4.

7.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

7.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

7.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Ausstattung ist insgesamt ausreichend. Die GutachterInnen empfehlen jedoch, ein besonderes Augenmerk auf die Belastung des wissenschaftlichen Mittelbaus durch Lehre und Prüfungen zu haben, damit dieses die Qualifikation der Stelleninhaber nicht beeinträchtigt.

Siehe auch 1.7

7.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

7.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

7.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

7.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

7.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Konzeption des Masterstudiengangs Philosophie der Universität Göttingen erscheint den GutachterInnen insgesamt als gelungen. Die Studierenden bekommen die Gelegenheit, vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie und Geschichte der Philosophie zu erwerben. In der Monofach-Variante erfolgt zudem eine Spezialisierung in den Schwerpunkten „Theoretische Philosophie“ oder „Ethik und politische Theorie“, worin die Studierenden gezielt auf eigenständige Forschung vorbereitet werden. Der Studiengang erscheint gut studierbar. Die gezielte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen erleichtert dabei den direkten Übergang in eine Erwerbstätigkeit. Verbesserungsmöglichkeiten sehen die GutachterInnen in der Formulierung von Qualifikationszielen, der Modularisierung und den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen.

8 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Religionswissenschaft

8.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang unter Ziff. I formulierten Qualifikationsziele des Bachelorteilstudiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Das Studium der Religionswissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang vermittelt religionsgeschichtliche Überblicks- und Detailkenntnisse, die durch systematische – vergleichende, theoretisch-analytische und terminologische – Zugänge zur Welt der Religionen zusammengebunden werden. Die speziellen religionshistorischen Angebote der Abteilung Religionswissenschaft bieten zusätzliche Schwerpunkte, wie z.B. Orientierung im Spektrum neuer Religionen bzw. neureligiöser Bewegungen und Spiritualitätsdiskurse, ostasiatische Religionen, mesoamerikanische Religion (Azteken), Europäische Religionsgeschichte (u.ä.). Auf diese Weise werden in der dreijährigen Ausbildung repräsentative Überblickskenntnisse garantiert und zugleich Freiräume für persönliche Schwerpunktbildungen eröffnet.

Hiermit soll der Teilstudiengang schon gezielt auf den Masterstudiengang vorbereiten, aber auch den Übergang in den Beruf eröffnen. Hierzu werden in der PO folgende Ziele definiert:

Die Berufsmöglichkeiten für BA-Absolventinnen und Absolventen sind von der jeweils gewählten Fächerkombination abhängig. Religionswissenschaft empfiehlt sich einerseits als hervorragende Ergänzung für kulturwissenschaftliche Studienfächer wie Indologie, Arabistik, Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie, Ethnologie und diverse philologische Einzeldisziplinen mit einem inhärentem Bezug auf Religionen, da viele systematische Fragestellungen, die in den Einzelwissenschaften anhand des Primärmaterials auftauchen, von der Religionswissenschaft in einer interkulturellen Perspektive neu verhandelt und terminologisch untersucht werden. Der Asien- und Gegenwartsfokus der Göttinger Religionswissenschaft bietet zusammen mit den z.B. islamkundlichen Importen ein gegenwartsrelevantes Ausbildungsprofil, das für Berufsfelder prädestiniert, in denen die Auseinandersetzung mit Fragen der Interkulturalität, Migration, Integration und mit pluralen Ausprägungen der religiösen Gegenwartskultur eine Rolle spielt, wie z.B. für die Tätigkeit in Ämtern für Ausländer- und Integrationsarbeit, in Weltanschauungsreferaten oder im Bereich Jugendarbeit und Erwachsenenbildung.

In der gezielten Vorbereitung auf Berufsfelder in interkulturellen Kontexten und auf die „Auseinandersetzung mit Fragen der Interkulturalität, Migration, Integration und mit pluralen Ausprägungen der religiösen Gegenwartskultur“ können auch Ziele zum zivilgesellschaftlichen Engagement gesehen werden.

Ziele mit Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung finden sich jedoch weder in der Prüfungsordnung noch in anderen offiziellen, öffentlich zugänglichen Dokumenten, die im Verfahren vorgelegt wurden, worin die GutachterInnen einen Mangel sehen.

Siehe ansonsten 1.1

8.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

8.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

8.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

8.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

8.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

8.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Konzept des Teilstudiengangs sehen die GutachterInnen insgesamt als gelungen an. Im ersten Studienjahr werden die religionswissenschaftlichen Grundlagen vermittelt durch die Module „Historisches Basismodul Religionsgeschichte“, „Religionskundliches Überblickswissen“ und „Grundlagen Kulturanthropologie und Kulturtheorie“, in denen religionsgeschichtliche und systematisch-religionswissenschaftliche inkl. kulturwissenschaftlicher Grundkompetenzen vermittelt werden sollen. Im zweiten und dritten Studienjahr wird dies durch zwei Aufbau-module vertieft. Zudem können aber auch im Umfang von 30 ECTS-Punkten Wahlpflichtmodule belegt werden, die eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglichen. Hier können auch Module aus benachbarten Disziplinen (Indologie, Iranistik, Islamwissenschaft, Kulturanthropologie, Judaistik, Theologie, Ostkirchenkunde, Ethnologie) ausgewählt werden. Eine Besonderheit sind dabei drei Portfolio-Module, in denen die Studierenden unterschiedliche religionsbezogene Lehrveranstaltungen belegen können.

Im fachwissenschaftlichen Profil können zudem religionsbezogene Sprachkompetenzen erworben werden, wie z.B. Sanskrit oder Hebräisch.

Siehe ansonsten 1.3

8.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4.

8.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

8.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

8.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Ausstattung ist insgesamt ausreichend, jedoch von einer etwas unsicheren Personalsituation geprägt. Zentral ist eine Professur für Religionswissenschaft, angesiedelt in der evangelisch-theologischen Fakultät aber Doppelmitglied in beiden Fakultäten. Weiterhin wurde eine neue Professur „Religionen Ostasiens“ an der philosophischen Fakultät etabliert, die auf vier Jahre befristet ist. Hinzu kommt zurzeit eine aus Hochschulpakt-Mitteln finanzierte Forschungs-Juniorprofessur mit tenure track auf W2. Geplant ist zudem, eine weitere Professur an der sozialwissenschaftlichen Fakultät einzurichten. Die GutachterInnen unterstützen nachdrücklich die Bestrebungen im Fach, die vorhandenen Stellen zu verstetigen und durch eine weitere Eckprofessur zu ergänzen.

Siehe ansonsten 1.7

8.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

8.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

8.10 Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

8.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

8.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Konzeption des Teilstudiengangs Religionswissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Göttingen erscheint den GutachterInnen insgesamt als gelungen. Nach einer Einführung in das Fach bekommen die Studierenden Gelegenheit, die Inhalte auch durch Belegung von Modulen aus verwandten Fächern zu vertiefen. Zudem besteht im fachwissenschaftlichen Profil die Möglichkeit, religionsrelevante Sprachen zu erlernen. Hervorzuheben sind die gute Ausstattung und Betreuung an der Universität Göttingen. Der Teilstudiengang erscheint gut studierbar. Die Studierbarkeit kann zwar nicht für alle wählbaren Fächerkombinationen gewährleistet werden, aber die Hochschule hat umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um zumindest für die häufig gewählten Kombinationen und verwandte Fächer eine weitgehende Überschneidungsfreiheit zu erreichen. Die Aufteilung des Bachelorstudiengangs in vier Profile ermöglicht eine individuelle Studiengangsgestaltung nach den persönlichen Neigungen. Der Professionalisierungsbereich erleichtert dabei den direkten Übergang in eine Erwerbstätigkeit. Verbesserungsmöglichkeiten sehen die GutachterInnen in der Formulierung von Qualifikationszielen, der Modularisierung und den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen.

9 Religionswissenschaft (M.A.)

9.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die in der Prüfungsordnung unter § 2 formulierten Qualifikationsziele des Masterstudiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Die Konzentration der Ausbildung liegt in der systematischen Analyse von religiösen Lebensvollzügen, Welterklärungen und Gemeinschaftsbildungen unterschiedlicher kultureller Herkunft sowie in der Konzentration auf Aspekte der religiösen Gegenwartskultur – vor allem ostasiatische Religionen, neue Religionen, neureligiöse Bewegungen und alternativreligiöse Diskurse. Weitere Themengebiete sind (ost)asiatische, meso-amerikanische (v.a. aztekische) und buddhistische Religionsgeschichte sowie thematische, komparative und theoriebezogene Erschließungen religiöser Lebensvollzüge. Eigene Interessen der Studierenden werden gefördert und ausgebildet. Die Modulstruktur bietet hierzu Freiräume, möglichst viele eigene Interessen und Vertiefungsmöglichkeiten zu verwirklichen. Je nach Wahl des fachexternen Modulpakets sind unterschiedliche Grade der Primärquellenkompetenz realisierbar; im Idealfall werden Kernkompetenzen in zwei Religionskulturen erreicht, mindestens eine Quellenkompetenz sollte bis zum Abschluss des Master-Studiums ausgebildet sein. Die Konsolidierung der fachwissenschaftlichen Kompetenzen mündet u.a. in die Anleitung zur Abfassung von „publikationsreifen“ wissenschaftlich fundierten Abhandlungen zu verschiedensten Aspekten der Religionsthematik. Die Studierenden werden dazu angeleitet, ihre bislang erworbenen religionsgeschichtlichen und sonstigen kulturwissenschaftlichen Kenntnisse in religionswissenschaftlicher Perspektive neu zu verdichten sowie analytisch und empirisch zu vertiefen. Sie werden so in die Lage versetzt,

- a. eine dem jeweiligen Gegenstand angemessene Vernetzung der erlernten Methoden und interdisziplinären Kenntnisse herzustellen und eigenständig zu nutzen (v.a. zwischen religionshistorischen, systematisch-vergleichenden und sozialem-pirischen Herangehensweisen),*
- b. die eigenen Ergebnisse im sorgfältig kontrollierten Dialog mit anderen wissenschaftlichen Meinungen zu begründen und im Stil guter wissenschaftlicher Praxis zu vertreten sowie*
- c. selbständig recherchierte religionswissenschaftliche Sachverhalte professionell auszuwerten, terminologisch sicher und medial prägnant zu präsentieren.*

Sie lernen also, als eine akademisch qualifizierte Persönlichkeit zu agieren, die sich mit den erworbenen interkulturellen und religionsbezogenen Kompetenzen sowohl in wissenschaftlichen Diskursen als auch in Bereichen der kulturell-gesellschaftlichen Vermittlung (Wissenstransfer) profiliert zu äußern vermag.

Insbesondere durch den letzten Absatz ist auch der Bezug zur Persönlichkeitsentwicklung hergestellt. Zur Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, werden in der PO die folgenden Ziele definiert:

Das Master-Studium in Religionswissenschaft bereitet daher auf die Tätigkeit als Spezialistin oder Spezialist für Fragen der systematischen Erschließung von religiösen Le-

bensvollzügen und auf die kompetente Analyse von Aspekten der religiösen Gegenwartskultur vor. Nahe liegende Tätigkeitsbereiche sind z.B. Abteilungen für Integrations- bzw. Migrationsfragen und interkulturelle Angelegenheiten, Arbeitsbereiche im Kontext der Erwachsenenbildung, öffentliche Referate für die Analyse und Beobachtung von neureligiösen Bewegungen und Weltanschauungen, religionsbezogene Fachreferate im Bereich der Jugend- und Sozialarbeit sowie analoge Schwerpunkte in Publikationswesen und musealer Präsentation, bei denen vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in der Analyse von Religionen, religiösen Gruppierungen und alternativreligiösen Spiritualitätsdiskursen erwartet werden. Mitunter ist auch eine selbständige Berufstätigkeit im Horizont einer sog. „angewandten Religionswissenschaft“ möglich. Eine entsprechende Kombination mit sozialwissenschaftlichen, regionalwissenschaftlichen und philologischen Kompetenzen ermöglicht unter Umständen auch den Einstieg in Tätigkeitsfelder des Auswärtigen Dienstes. Darüber hinaus wird auf Tätigkeiten in Forschungseinrichtungen vorbereitet, die sich allgemein mit religionsbezogenen Fragestellungen oder auch spezieller mit interreligiöser und transkultureller Kommunikation oder dem Gegenstandsbereich religiöser Gegenwartskultur befassen. Der Master-Studiengang „Religionswissenschaft“ bereitet mit seiner Einübung in fachwissenschaftliche Präsentationsformen daher auch auf die Durchführung von religionsbezogenen Dissertationsvorhaben und den Einstieg in entsprechende Promotionsstudiengänge vor. In der Regel hängen die Präferenzen für die anschließende Berufswahl mit von den Inhalten ab, die in der weiteren fachwissenschaftlichen Erschließung (Modulpakete) sowie im Professionalisierungsbereich gewählt werden: Die hier möglichen Kombinations- und Ergänzungsmöglichkeiten sind daher im Blick auf spätere Berufsvorstellungen und Forschungsschwerpunkte mit Sorgfalt auszuwählen.

In der gezielten Vorbereitung auf Berufsfelder in interkulturellen Kontexten und in sozialen Einrichtungen o.ä. können auch Ziele zum zivilgesellschaftlichen Engagement gesehen werden.

Siehe ansonsten 1.1

9.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

9.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

9.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

9.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

9.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

9.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Insgesamt sehen die GutachterInnen das Konzept des Masterstudiengangs als gelungen an. DAs Fach kann im Master ausschließlich in Kombination mit Modulpaketen anderer Fächer studiert werden und nicht als „Monofach“. Dabei werden die Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Bachelor in der Breite vertieft und erweitert. Kernbereich sind die Module „Religionswissenschaftliche Exploration“, „Empirische Exploration“ und „Eigene Profilbildung“. Die Explorationsmodule wechseln sich jährlich im Wintersemester ab. In der Religionswissenschaftlichen Exploration soll eine größere Hausarbeit geschrieben werden, während in der Empirischen Exploration Formen der qualitativen Religionsforschung gelehrt werden. Das Modul „Eigene Profilbildung“ soll mit einer publikationsreifen wissenschaftlichen Arbeit abschließen.

Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines Studiengangs in der Religionswissenschaft oder einem verwandten Fach. Dabei werden die folgenden Leistungen vorausgesetzt:

Leistungen in Religionswissenschaft oder in direkt verwandten religionsbezogenen Fachdisziplinen wie Indologie, Islamwissenschaft, Iranistik, Theologie, Judaistik, Ethnologie, (Religions-)Soziologie, Ägyptologie (o.ä.) im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen mit eindeutig erkennbaren inhaltlichen (historischen, empirischen oder systematischen) Bezügen zur Religionsthematik im Umfang von wenigstens 36 Anrechnungspunkten.

Ansonsten gelten die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung zum Masterstudium an der Universität Göttingen.

Siehe ansonsten 1.3

9.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4.

9.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

9.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

9.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Ausstattung ist insgesamt ausreichend, jedoch von einer etwas unsicheren Personalsituation geprägt. Zentral ist eine Professur für Religionswissenschaft, angesiedelt in der evangelisch-theologischen Fakultät aber Doppelmitglied in beiden Fakultäten. Weiterhin wurde eine neue Professur „Religionen Ostasiens“ an der philosophischen Fakultät etabliert, die auf vier Jahre befristet ist. Hinzu kommt zurzeit eine aus Hochschulpakt-Mitteln finanzierte Forschungs-Juniorprofessur mit tenure track auf W2. Geplant ist zudem, eine weitere Professur an der sozialwissenschaftlichen Fakultät einzurichten. Die GutachterInnen unterstützen nachdrücklich die Bestrebungen im Fach, die vorhandenen Stellen zu verstetigen und durch eine weitere Eckprofessur zu ergänzen.

Siehe ansonsten 1.7

9.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

9.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

9.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

9.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

9.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Konzeption des Masterstudiengangs Religionswissenschaft der Universität Göttingen erscheint den GutachterInnen insgesamt als gelungen. Die Studierenden werden insbesondere durch die Explorationsmodule und das Modul „Eigene Profilbildung“ gut auf Forschungstätigkeiten vorbereitet. Die gezielte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen erleichtert dabei den direkten Übergang in eine Erwerbstätigkeit. Verbesserungsmöglichkeiten se-

hen die GutachterInnen in der Modularisierung und den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen.

10 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Werte und Normen

10.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang unter Ziff. I formulierten Qualifikationsziele des Bachelorteilstudiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Absolventinnen und Absolventen des Studienfaches „Werte und Normen“ sollen in der Lage sein, Probleme der gegenwärtigen Diskussion über Werte und Normen in sachlich angemessener Weise zu erfassen und zu bearbeiten. Sie sollen zu „Werte und Normen“ betreffenden Fragen begründet Stellung beziehen sowie entsprechende Inhalte im gymnasialen Unterricht vermitteln können. Dazu bedarf es der Beherrschung unterschiedlicher Zugangsweisen zu dieser Problematik, wie sie durch die Fächer Philosophie, Religionswissenschaft/Theologie und Sozialwissenschaften repräsentiert werden. In ausgewählten Lehrveranstaltungen dieser Fächer sollen die Studierenden sich mit moralphilosophischen Theorien und Fragestellungen auseinandersetzen, Kenntnisse über die Weltreligionen und deren gesellschaftliche Rolle, insbesondere mit Bezug auf die Thematik Werte und Normen, erwerben sowie Methoden und Theorien der Sozialwissenschaften kennen lernen, die das Problemfeld Werte und Normen betreffen. Daraus ergeben sich als fachspezifische Studienziele:

- *Interdisziplinäre Methodenkompetenz: Beherrschung philosophischer, religionswissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Arbeitsweisen bezüglich ethischer Problemfelder,*
- *Textkompetenz: Fähigkeit des texthermeneutisch adäquaten Verständnisses philosophie- und religionsgeschichtlicher Quellentexte und Dokumente sowie ihrer Vermittlung im Unterricht,*
- *Urteilskompetenz: Fähigkeit, ethische Argumentationen hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, Folgerichtigkeit, Relevanz und Tragweite zu beurteilen, eigene Argumente zu entwickeln sowie ethische Diskussionen argumentengerecht zu führen und zu moderieren,*
- *interkulturelle Kompetenz: Fähigkeit, sich in fremde Weltbilder und Deutungsmuster hineinzusetzen sowie gesellschaftlich erfahrbare kulturelle Austauschprozesse und Konflikte zu reflektieren und im Unterricht zu solcher Reflexion anzuleiten.*

Insbesondere über die Urteilskompetenz und die interkulturelle Kompetenz werden auch Ziele zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung. Die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen wird bezogen auf das Lehramt, für das die Studierenden sich durch den weiterführenden Master of Education qualifizieren müssen.

Siehe ansonsten 1.1

10.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

10.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

10.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

10.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

10.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

10.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Insgesamt erscheint das Studiengangskonzept des Bachelorteilstudiengangs, der nur im lehramtsbezogenen Profil angeboten wird und als solches auf den Master of Education vorbereitet, noch nicht überzeugend. Die Teilfächer Philosophie, Religionswissenschaft und Sozialwissenschaften scheinen mehr nebeneinander zu stehen, ohne dass Bezüge hergestellt würden und sich das Bild eines Studienfachs „Werte und Normen“ ergäbe. In dieser Form erscheint das Studium als Sammelsurium von verschiedenen Lehrveranstaltungen, denen nur eine lose Klammer gegeben wird. Originäre Lehrveranstaltungen für das Fach Werte und Normen scheint es nicht zu geben. Dieses Problem, das bereits in der Erstakkreditierung bemängelt wurde, ist allerdings nicht allein der Hochschule anzulasten, sondern liegt in der Konzeption des Faches an sich auf Landesebene begründet. Ursprünglich wurde Werte und Normen konzipiert als Ersatzfach für den Religionsunterricht für konfessionslose Schüler. Als solches wird es nur an drei Universitäten im Land Niedersachsen angeboten, wobei große Überschneidungen zum Lehramtsfach Philosophie zu verzeichnen sind. Grundsätzlich empfehlen die GutachterInnen, das Fach hochschulübergreifend noch einmal zu überdenken, um Standort-übergreifende Standards zu entwickeln und ggfs. auch die weitere Notwendigkeit des Faches kritisch zu überdenken.

Diese in der Bildungspolitik Niedersachsens zu verortenden Probleme entbinden jedoch die Universität nicht davon, das Fach deutlicher als ein solches zu konzipieren, mit Veranstaltungen, die die Zusammenhänge der drei Teilfächer verdeutlichen, und einer klareren institutionellen Verankerung, z.B. in der Philosophie, Religionswissenschaft oder den Sozialwissenschaften. Dies wurde bereits bei der Erstakkreditierung gefordert, wurde aber offenbar nicht umgesetzt.

Siehe ansonsten 1.3

10.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4.

10.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

10.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

10.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Das mangelnde fachliche Profil (siehe 10.3) spiegelt sich auch auf der Ebene der Ausstattung wider. Die Studiengangsleitung obliegt einer W3-Professur für Ethik in der philosophischen Fakultät, aber durch das wenig vernetzte Grundkonzept wurde vor Ort berichtet, dass die Studierenden auch institutionell heimatlos erscheinen und sich in keinem der beteiligten Fächer verorten können. Inwiefern der Stelleninhaber seine Zuständigkeit für den Teilstudiengang wahrnimmt, war nicht zu beurteilen, da er bei der Vor-Ort-Begutachtung nicht zugegen war und auch keine Studierenden des Faches an den Gesprächen teilgenommen haben. Hier ist, wie auch in der Erstakkreditierung bemängelt, eine stärkere Koordination der Teilfächer und der zuständigen Lehrenden notwendig sowie eine klare Regelung der personellen Verantwortung. Dies stellt sich den GutachterInnen noch immer als deutlicher Mangel dar. Empfehlenswert wäre eine fachdidaktisch angelegte und ausgerichtete Professur, durch die das Spezifische des Faches im Zusammenspiel mit den schulischen und pädagogischen Erfordernissen herausgearbeitet wird.

Siehe ansonsten 1.7

10.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

10.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

10.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

10.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

10.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Konzeption des Teilstudiengangs Werte und Normen im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Göttingen erscheint den GutachterInnen insgesamt noch nicht überzeugend. Anstelle einer klaren Definition des Faches Werte und Normen erscheint der Studiengang als eine reine Addition der Teilfächer Philosophie, Religionswissenschaft und Sozialwissenschaften. Der Teilstudiengang erscheint jedoch gut studierbar. Die Studierbarkeit kann zwar nicht für alle wählbaren Fächerkombinationen gewährleistet werden, aber die Hochschule hat umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um zumindest für die häufig gewählten Kombinationen und verwandte Fächer eine weitgehende Überschneidungsfreiheit zu erreichen. Der Professionalisierungsbereich erleichtert dabei den direkten Übergang in eine Erwerbstätigkeit. Verbesserungsmöglichkeiten sehen die GutachterInnen in der Konzeption und institutionellen Verankerung des Faches, der Modularisierung und den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen.

11 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Evangelische Religion

11.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang unter Ziff. I formulierten Qualifikationsziele des Bachelorteilstudiengangs beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung und die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen:

Durch das Studium des Faches „Evangelische Religion“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs (lehramtbezogenes Profil) und des anschließenden Master of Education sollen die Studierenden eine religionspädagogische Kompetenz erwerben, damit sie als Lehrerinnen und Lehrer ihre Aufgaben professionell wahrnehmen und die alltäglichen Anforderungen in unterschiedlichen Handlungssituationen sach- und schülergemäß bewältigen können. „Fachbezogen besteht ihre Aufgabe darin, Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung von Kompetenzen religiöser Bildung anzuleiten und zu begleiten.“ (Theologisch-Religionspädagogische Kompetenz. Professionelle Kompetenzen und Standards für die Religionslehrer, Gemischte Kommission 2008).

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über eine theologisch-religionspädagogische Kompetenz, die sie befähigt, auf ihr späteres Berufsfeld bezogene fachliche und didaktische Probleme angemessen zu bearbeiten. Sie kennen grundlegende Strukturen, Inhalte und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft, beherrschen basale methodische Verfahren der Erkenntnisgewinnung und können Fragen des Glaubens und Handelns theologisch reflektieren.

Die im Rahmen des BA-Studiums gewonnene theologisch-religionspädagogische Kompetenz konkretisiert sich als übergeordnete fachwissenschaftliche Qualifikation in folgenden Teilkompetenzen in ihrer evangelischen Ausprägung: Sie erlaubt es, ein berufliches Selbstkonzept als Religionslehrer/in in Auseinandersetzung mit der eigenen Religiosität, theologischem Fachwissen und der religionspädagogischen Theorie zu entwickeln und darüber auskunftsfähig zu sein (Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz), auf der Basis des theologisch-religionspädagogischen Fachwissens (einschließlich der verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) zentrale Themen des Religionsunterrichts zu erschließen und theologisch zu beurteilen (theologisch-didaktische Erschließungskompetenz), in der Begegnung mit anderen wissenschaftlichen Perspektiven, aber auch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen sowie anderer weltanschaulicher Lebens- und Denkformen die eigene theologische Position zu reflektieren und im Dialog argumentativ zu vertreten (Dialog- und Diskurskompetenz).

Durch die Ausbildung eines „Selbstkonzept[s] als Religionslehrer/in in Auseinandersetzung mit der eigenen Religiosität, theologischem Fachwissen und der religionspädagogischen Theorie“ ist auch die Persönlichkeitsentwicklung als Ziel beschrieben, und durch die „Begegnung mit anderen wissenschaftlichen Perspektiven, aber auch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen sowie anderer weltanschaulicher Lebens- und Denkformen die eigene theologische Position zu reflektieren und im Dialog argumentativ zu vertreten“ wird die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement abgedeckt.

Siehe ansonsten 1.1

11.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

11.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

11.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

11.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

11.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

11.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Konzept des Teilstudiengangs, der nur im lehramtsbezogenen Profil angeboten wird und als solches auf den Master of Education vorbereitet, sehen die GutachterInnen größtenteils als gelungen an. Im ersten Studienjahr werden allgemeine Grundlagen gelegt durch die Module „Einführungsmodul“, „Grundinformation Kirchengeschichte“ und „Methodik und Hermeneutik der Bibelauslegung“. Letzteres enthält auch (bei Bedarf) einen Sprachkurs Altgriechisch. Im zweiten Studienjahr werden die Module „Systematische Theologie“, „Ethische Theologie“ und „Theologische Erträge biblischer Exegese“ belegt. Im dritten Studienjahr werden die Studierenden in die Religionspädagogik und -didaktik eingeführt. Zudem werden ökumenische und interreligiöse Kompetenzen vermittelt durch die Module „Religionen der Welt – Islam, Judentum, Hinduismus, Buddhismus“ und „Evangelische Theologie im Diskurs“.

Während der Vor-Ort-Begutachtung herrschte jedoch etwas Verwirrung ob des Konzeptes, da dieses bereits mehrere Änderungen erfahren hatte und der aktuelle Stand der Überarbeitungen unklar war. Ebenso war unklar, ob das Latein nun als Zugangsvoraussetzung angelegt wird oder nicht. Hierin sehen die GutachterInnen einen Mangel. Die geltenden fachspezifischen Bestimmungen Zulassungsvoraussetzungen sind vorzulegen.

Weiterhin sehen die GutachterInnen einen Mangel darin, dass die theologischen Kernfächer nicht in gleichem Maße vertreten sind. Für das Alte Testament und die Kirchengeschichte müssen mindestens 6 ECTS (bzw. 6 SWS) ausgewiesen werden, um den bundesweiten Standards für das Fach Religionslehre zu entsprechen. Bislang sind diese beiden Fächer im Curriculum unterrepräsentiert.

Die Entscheidung, den klassischen Graecums-Kurs durch ein eigenes Konzept (Sprachkurs

Griechisch des Neuen Testaments) zu ersetzen, wird von den GutachterInnen allgemein begrüßt. Die Universität muss aber überprüfen, ob dies mit den durch den Fakultätentag vorgegebenen Rahmenbedingungen vereinbar ist, um eine Bundesland-übergreifende Mobilität der Studierenden zu gewährleisten.

Siehe ansonsten 1.3

11.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4.

11.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

11.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

entfällt

11.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Ausstattung des Faches an der theologischen Fakultät ist insgesamt als sehr gut zu bezeichnen.

Siehe ansonsten 1.7

11.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

11.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

11.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

entfällt

11.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

11.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Konzeption des Teilstudiengangs Evangelische Religion im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Göttingen erscheint den GutachterInnen größtenteils als gelungen. Die Studierenden werden gut auf den Master of Education und den daran anschließenden Lehrerberuf vorbereitet. Der Teilstudiengang erscheint gut studierbar. Die Studierbarkeit kann zwar nicht für alle wählbaren Fächerkombinationen gewährleistet werden, aber die Hochschule hat umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um zumindest für die häufig gewählten Kombinationen und verwandte Fächer eine weitgehende Überschneidungsfreiheit zu erreichen. Die Aufteilung des Bachelorstudiengangs in vier Profile ermöglicht eine individuelle Studiengangsgestaltung nach den persönlichen Neigungen. Der Professionalisierungsbereich erleichtert dabei den direkten Übergang in eine Erwerbstätigkeit. Verbesserungsmöglichkeiten sehen die GutachterInnen in der Abdeckung der theologischen Kernfächer Kirchengeschichte und Altes Testament, der Modularisierung und den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der GutachterInnen

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die GutachterInnen empfehlen, das FlexNow-System noch einmal zu prüfen und ggfs. zu überarbeiten im Hinblick auf Schwierigkeiten in Studiengängen mit vielen Wahlmöglichkeiten.
- Die GutachterInnen empfehlen, den Weg der Flexibilisierung der Studiengänge konsequent weiterzugehen.
- Die GutachterInnen empfehlen, die Möglichkeit, aus zentralen Mitteln Stipendien für studentische Lehr-/Lernforschungsprojekte zu bekommen, auch für Masterstudierende zu öffnen.
- Die GutachterInnen unterstützen die Hochschule nachdrücklich in ihrem Anliegen, die Finanzierung von bislang durch Studienbeiträge finanzierten Maßnahmen weiterhin sicherzustellen.
- Die GutachterInnen empfehlen, die standardisierten Evaluationsfragebögen mehr an die Gegebenheiten anzupassen und mehr Freitextfelder zu ermöglichen.

1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Es ist sicherzustellen, dass Module in der Regel einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten haben. Ausnahmen hiervon sind einzeln zu begründen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- Es muss gewährleistet sein, dass in den Bachelorteilstudiengängen Module in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmen hiervon sind einzeln didaktisch zu begründen. (Kriterium 2.2, 2.5, Drs. AR 25/2012)
- In der allgemeinen Prüfungsordnung ist die Möglichkeit zur Anrechnung hochschulextern erbrachter Leistungen auf höchstens 50% des Studienprogramms zu begrenzen. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 92/2011)

2 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie

2.1 Empfehlungen:

- Die GutachterInnen empfehlen, die Praxisstellen darauf hinzuweisen, nach Möglichkeit auch für den Lebensunterhalt der Studierenden und ggf. deren Unterbringung für die Zeit des Praktikums Sorge zu tragen, da diese während des Praktikums nicht anderweitig arbeiten können.
- Die GutachterInnen empfehlen, die nötigen Mittel bereitzustellen, um die Ausstattung für die Visuelle Anthropologie auf dem neuesten Stand der Technik sicherzustellen.

- Die GutachterInnen empfehlen, die Raumplanung mehr an die Bedürfnisse der Fächer anzupassen und die Räume im KWZ prioritär für die dort befindlichen Fächer zu vergeben.

2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die GutachterInnen empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

2.3 Auflagen:

- Die Qualifikationsziele müssen sich grundsätzlich auch auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Dies ist den Studierenden transparent zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

3 Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie (M.A.)

3.1 Empfehlungen:

- Die GutachterInnen empfehlen, die Praxisstellen darauf hinzuweisen, nach Möglichkeit auch für den Lebensunterhalt der Studierenden und ggf. deren Unterbringung für die Zeit des Praktikums Sorge zu tragen, da diese während des Praktikums nicht anderweitig arbeiten können.
- Die GutachterInnen empfehlen der Hochschule, in Bezug auf das Lehrforschungsprojekt durch finanzielle Hilfen eine größere Sicherheit zu schaffen, damit dieses innovative Modul erhalten werden kann.
- Die GutachterInnen empfehlen, die nötigen Mittel bereitzustellen, um die Ausstattung für die Visuelle Anthropologie auf dem neusten Stand der Technik sicherzustellen.
- Die GutachterInnen empfehlen, die Raumplanung mehr an die Bedürfnisse der Fächer anzupassen und die Räume im KWZ prioritär für die dort befindlichen Fächer zu vergeben.

3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die GutachterInnen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

3.3 Auflagen:

- Die Qualifikationsziele müssen sich grundsätzlich auch auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Dies ist den Studierenden transparent zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

4 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Musikwissenschaft

4.1 Empfehlungen:

- Die GutachterInnen empfehlen, mehr Mittel für die Instand- und Aufrechterhaltung der Instrumentensammlung bereitzustellen, damit diese auch langfristig für die Lehre zur Verfügung steht.

4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die GutachterInnen empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

4.3 Auflagen:

- Die Qualifikationsziele müssen sich grundsätzlich auch auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Dies ist den Studierenden transparent zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)
- Die Hochschule muss sicherstellen, dass die drei Eckprofessuren erhalten werden, um die Umsetzung des Studiengangskonzepts zu gewährleisten. Mittelfristig sollte die Hochschule versuchen, die Professur für Historische Musikwissenschaft formal an der Uni Göttingen anzusiedeln. (Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

5 Musikwissenschaft (M.A.)

5.1 Empfehlungen:

- Die GutachterInnen empfehlen, mehr Mittel für die Instand- und Aufrechterhaltung der Instrumentensammlung bereitzustellen, damit diese auch langfristig für die Lehre zur Verfügung steht.

5.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die GutachterInnen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

5.3 Auflagen:

- Die Qualifikationsziele müssen sich grundsätzlich auch auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Dies ist den Studierenden transparent zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)
- Die Hochschule muss sicherstellen, dass die drei Eckprofessuren erhalten werden, um die Umsetzung des Studiengangskonzepts zu gewährleisten. Mittelfristig sollte die Hochschule versuchen, die Professur für Historische Musikwissenschaft formal an der Uni Göttingen anzusiedeln. (Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

6 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Philosophie

6.1 Empfehlungen:

- Die GutachterInnen empfehlen, ein besonderes Augenmerk auf die Belastung des wissenschaftlichen Mittelbaus durch Lehre und Prüfungen zu haben, damit diese die Qualifikation der Stelleninhaber nicht beeinträchtigt.

6.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die GutachterInnen empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

6.3 Auflagen:

- Die Qualifikationsziele müssen sich grundsätzlich auch auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Dies ist den Studierenden transparent zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

7 Philosophie (M.A.)

7.1 Empfehlungen:

- Die GutachterInnen empfehlen, ein besonderes Augenmerk auf die Belastung des wissenschaftlichen Mittelbaus durch Lehre und Prüfungen zu haben, damit diese die Qualifikation der Stelleninhaber nicht beeinträchtigt.

7.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die GutachterInnen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

7.3 Auflagen:

- Die Qualifikationsziele müssen sich grundsätzlich auch auf die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Dies ist den Studierenden transparent zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

8 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Religionswissenschaft

8.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die GutachterInnen empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

8.2 Auflagen:

- Die Qualifikationsziele müssen sich grundsätzlich auch auf die Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Dies ist den Studierenden transparent zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

9 Religionswissenschaft (M.A.)

9.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die GutachterInnen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

10 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Werte und Normen

10.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die GutachterInnen empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-

Kombinationsstudiengang "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

10.2 Auflagen:

- Die Hochschule muss, entsprechend der Auflage in der Erstakkreditierung, das Fach deutlicher als solches konzipieren, mit Veranstaltungen, die die Zusammenhänge der drei Teilfächer verdeutlichen (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)
- Die Hochschule muss, entsprechend der Auflage in der Erstakkreditierung, eine stärkere Koordination der Teilfächer und der zuständigen Lehrenden herstellen sowie eine klare Regelung der personellen Verantwortung und institutionellen Verankerung (z.B. in der Philosophie) vorlegen. Empfehlenswert wäre eine fachdidaktisch angelegte und ausgerichtete Professur, durch die das Spezifische des Faches im Zusammenspiel mit den schulischen und pädagogischen Erfordernissen herausgearbeitet wird. (Kriterium 2.x, Drs. AR 25/2012)

11 Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Evangelische Religion

11.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die GutachterInnen empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

11.2 Auflagen:

- Die Hochschule muss die geltenden fachspezifischen Bestimmungen und Zulassungsvoraussetzungen vorlegen und dabei klären, ob das Latinum Zugangsvoraussetzung ist. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 25/2012)
- Für das Alte Testament und die Kirchengeschichte müssen mindestens 6 ECTS (bzw. 6 SWS) ausgewiesen werden, um den bundesweiten Standards für das Fach Religionslehre zu entsprechen. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)
- Die Universität muss überprüfen, ob die Entscheidung, den klassischen Graecums-Kurs durch ein eigenes Konzept (Sprachkurs Griechisch des Neuen Testaments) zu ersetzen, mit den durch den Fakultätentag vorgegebenen Rahmenbedingungen vereinbar ist, um eine Bundesland-übergreifende Mobilität der Studierenden zu gewährleisten. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule

Zum Bewertungsbericht vom 13.05.2013 nimmt die Georg-August-Universität wie folgt Stellung.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbsarbeit aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung müssen für jedes Fach auf der Ebene der (Teil-)Studiengänge in die Qualifikationsziele integriert werden. Dabei steht nicht in Zweifel, dass diese Themen entsprechend der im Antrag allgemein formulierten Ziele in ausreichendem Maße Bestandteil der (Teil-)Studiengänge sind, dies muss aber auch über die formulierten Qualifikationsziele ausgedrückt werden.

In der Antragsdokumentation hat die Universität die Zieldimensionen Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement und Persönlichkeitsentwicklung dargelegt und wird sie bei der Studiengangentwicklung auch zukünftig berücksichtigen; die Gutachter stellen auch bereits fest, dass sie in ausreichendem Maße Bestandteil der hier betrachteten (Teil-)Studiengänge sind.

Eine darüber hinaus gehende etwa prüfungsrechtliche Verankerung im Rahmen der Studienziele in Prüfungs- und Studienordnungen lehnt die Universität schon mangels Relevanz ab. Im Gegensatz zu den wissenschaftlichen Qualifikationszielen, die Anforderungsmaßstab im Prüfungsbetrieb sind, und im Gegensatz zu Angaben hinsichtlich geeigneter Beschäftigungsfelder, welche die Bachelor- bzw. Masterprüfung als berufsbezogene Prüfung ausweisen, sind die Aspekte des zivilgesellschaftlichen Engagements und der Persönlichkeitsentwicklung keine direkt konstitutiven Elemente der Prüfungsdurchführung oder des Studienverlaufs, soweit er durch Ordnung zu regeln ist; eine Angabe hier wäre demnach rein deklaratorisch und von mutmaßlich geringem informationellen Mehrwert.

Es wird gleichfalls nicht für sinnvoll gehalten, Teilqualifikationsziele der Modulbeschreibungen, die ganz oder teilweise die genannten Dimensionen betreffen, mit entsprechenden Etiketten zu versehen. Die Universität versteht die Kriterienbeschreibung des Akkreditierungsrats mit ihrem Insbesondere-Katalog insoweit als Richtschnur und Bewertungsmaßstab, nicht aber als Auftrag, Qualifikationsziele grundsätzlich nach den dort benannten vier Bereichen zu gliedern.

Die Universität stellt hingegen in Aussicht, für die Bachelor-Teilstudiengänge „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“, „Musikwissenschaft“ und „Philosophie“ adäquate Zielformulierungen hinsichtlich der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbsarbeit aufzunehmen, in die jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen aufzunehmen.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens werden größtenteils erfüllt, einen Mangel sehen die Gutachter lediglich in den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen (siehe 1.2.2). [...] Die Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 13 (4) geregelt. Zuständig ist hierfür die jeweilige Prüfungskommission. Allerdings fehlt in der Ordnung die Begrenzung der Anrechnung auf die Hälfte der für den Studiengang anzurechnenden Leistungspunkte, worin die Gutachter einen Mangel sehen.

Die Universität stellt – wie bereits zum Verfahren A7A8 610-2 ausgeführt – in Aussicht, ihre Allgemeine Prüfungsordnung im Rahmen der nächsten Novelle (geplant spätestens zum Wintersemester 2013/14) um eine Regelung zu ergänzen, welche den Anteil der von außerhalb des Hochschulbereichs anrechenbaren Kompetenzen und Fähigkeiten auf maximal 50 v.H. der insgesamt in einem Studiengang zu erwerbenden Leistungen beschränkt – eine praxisrelevante Regulierung findet angesichts der Art der angebotenen Studiengänge hier allerdings nicht statt, da die tatsächlich angerechneten Anteile diesen Grenzwert nicht erreichen.

Ein weiterer Mangel ist jedoch darin zu sehen, dass einige Module die 5-ECTS-Grenze unterschreiten, wofür nur vereinzelt Begründungen geliefert wurden.

Die Universität geht davon aus, dass sie für im Professionalisierungsbereich wählbare und vorwiegend für diesen konstruierte Module die Notwendigkeit des Angebots auch kleinerer Modulgrößen mit Blick auf die Flexibilität der Curricula gerade im Zusammenspiel mehrerer Teilstudiengänge hinreichend begründet hat (Antragsdokumentation, Band I, S. 14).

Dies gilt insoweit für die Module B.KAEE.13, B.KAEE.14 und B.KAEE.15 des Bachelor-Teilstudiengangs „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“, die Module M.KAEE.115 und M.KAEE.116 des Master-Studiengangs „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ sowie das Modul B.Phi.14 des Bachelor-Teilstudiengangs „Philosophie“, die ausschließlich im Professionalisierungsbereich/Bereich Schlüsselkompetenzen als Wahlmodule absolviert werden können.

Der Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“ enthält jeweils ein Modul zu 3 C zur schulischen bzw. außerschulischen Vermittlungskompetenz, wie es sich für lehramtsrelevante Teilstudiengänge direkt aus der Struktur des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs ergibt, die im Rahmen des Verfahrens A7A8 610-2 im Wesentlichen goutiert wurde.

Zu den sodann noch betroffenen Modulen wird die Unterschreitung der 5-ECTS-Grenze wie folgt begründet:

B.EvRel.101: Das Modul dient der überblicksartigen und fachlichen Einführung in das Studium der Evangelischen Religion; 4 C entsprechen dem tatsächlich entstehenden Workload; eine Anbindung an andere eher teilfachorientierte Module liegt aufgrund des Überblickscharakters didaktisch gerade nicht nahe. Zudem wird gemeinsam mit dem in der Regel parallel zu absolvierenden Modul B.EvRel.102 (Systematische Theologie, 8 C) bereits ein Gesamt-

workload im ersten Studiensemester erreicht, der mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Kombinierbarkeit mit anderen Teilstudiengängen nicht überschritten werden sollte.

M.KAEE.06: In diesem Modul können wahlweise Vorlesung oder Seminar "Fachgeschichte und Interdisziplinarität" als Lehrveranstaltung sowie Klausur im Umfang von 60 Minuten oder ein Referat mit einer schriftlichen Ausarbeitung als Prüfungsform gewählt werden. Durch 2 SWS bzw. 28 Präsenzstunden und das Selbststudium im Umfang von 92 Stunden werden die Modulziele – der Erwerb von Kenntnissen der internationalen Wissenschaftslandschaft des Faches und ihrer Geschichte und das Erlernen von Verknüpfung über Ansätze aus unterschiedlichen Wissenschaftstradition – vollkommen erreicht; 4 C entsprechen somit dem tatsächlich entstehenden Workload. Darüber hinaus kann das Modul M.KAEE.06 aufgrund seines kleineren Umfangs mit anderen größeren Modulen sehr gut kombiniert werden.

Ebenso gibt es noch einige Module mit mehr als einer Prüfungsleistung, wofür ebenfalls keine schlüssige didaktische Begründung gegeben wurde.

Zum Teilstudiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ wurde im Rahmen der Antragsdokumentation (Band I, S. 71) bereits ausgeführt, dass als unbenotet ausgewiesene Teilprüfungen dem Grunde nach Studienleistungen darstellen, welche lediglich zu Zwecken der Verfahrensvereinfachung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem abgewickelt werden.

Ebenso im Rahmen der Antragsdokumentation (Band I, S. 180, 221) didaktisch begründet wurde der Einsatz von zwei Teilprüfungen im Modul B.RelW.01 des Bachelor-Teilstudiengangs „Religionswissenschaft“ sowie in den Modulen B.EvRel.101, B.EvRel.103 und B.EvRel.109 des Bachelor-Teilstudiengangs „Evangelische Religion“.

Für die im Übrigen betroffenen Module wird der Einsatz mehrteiliger Modulprüfungen wie folgt didaktisch begründet:

B.KAEE.03: Das Referat im Modul „Methoden der Feldforschung“ ist didaktisch notwendig, um die theoretischen Grundlagen für die Empirie zu legen und die Studierenden zur eigenständigen Methodenreflexion anzuregen. Die Erstellung eines Feldforschungsprotokolls (Bericht) ist zentraler Teil jedes Feldforschungsprozesses und damit jeder Feldforschungsübung, insbesondere bei der teilnehmenden Beobachtung und damit ebenfalls didaktisch unverzichtbar.

B.KAEE.10: Das Modul kombiniert verschiedene Elemente von Praxiserfahrung (Praktikum sowie Exkursion, Fachtagung oder Kolloquium). Die Berichte sind ein zentrales Format, um Praktikums- und Exkursionserfahrungen zu reflektieren; sie bilden auch eine unerlässliche Grundlage für die Betreuung der Praktika wie auch der Exkursionen durch die Dozentinnen und Dozenten. Nur auf diese Weise gewinnt das Institut auch Rückmeldungen über die Qualität von Praktika und den Lernerfolg von Exkursionen. Ein Verzicht auf diese Berichte würde die Erfahrungen der Beliebigkeit überlassen.

M.KAEE.12: Das Abschlussmodul im Studienschwerpunkt Curriculum Visuelle Anthropologie besteht aus zwei Teilen: Zum einen in der praktischen Realisierung eines Filmkonzeptes und zum anderen in der Präsentation und Diskussion des Forschungsdesigns für die Masterarbeit, die in Teilen auch aus einem Film bestehen kann. Die Präsentation ist unbenotet. Beide

Teilprüfungen adressieren disjunkte Kompetenzen und lassen sich nicht didaktisch sinnvoll kombinieren.

B.Mus.32-1/B.Mus.32-2/B.Mus.32-3/B.Mus.32-4: Das Modul B.Mus.32 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen dient dazu, zu einem frühen Zeitpunkt im Studium sehr diverse praktische musikalische Erfahrungen zu sammeln, um den Studierenden zu ermöglichen, das eigene Profil besser einschätzen zu können. Es ist dabei durchaus Teil der Konzeption, dass Studierende zwischen dem ersten und zweiten Semester die gewählte Variante des Moduls wechseln können, womit die zwei Teilprüfungsleistungen praktisch Erfordernis wären. Die gegenwärtige Formulierung der Modulbeschreibungen lässt dies jedoch nicht erkennen; eine entsprechende Konkretisierung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden.

B.Phi.14: In diesem Modul bilden zwei unterschiedliche Aufgaben zusammen eine Modulprüfung. In dem Modul geht es um die Beherrschung unterschiedlicher Arbeitstechniken, wie z.B. Anfertigen schriftlicher Seminararbeiten (Gestaltung von Essays, Referaten, Protokollen, Hausarbeiten), Literaturrecherche, Umgang mit wissenschaftlicher Literatur, Benutzung von wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Nachschlagewerke, Bibliographien, Online-Recherche), Grundkenntnisse der Textkritik und Edition. Die Beherrschung solcher verschiedenen Techniken lässt sich sicherer an der Bearbeitung mehrerer Aufgaben als nur an der Bearbeitung einer einzigen Aufgabe nachweisen.. Überlegungen zur praktischen Durchführbarkeit des Moduls führten dazu, die Zahl der Aufgaben innerhalb der einen Modulprüfung auf zwei festzulegen.

M.Phi.100: Dieses Modul soll eine hinlängliche thematische Breite der Ausbildung dadurch gewährleisten, dass in jedem der drei Hauptgebiete der Philosophie eine Lehrveranstaltung auf eindeutigem Master-Niveau, d.h. ein Hauptseminar absolviert wird. Da die Themen zwangsläufig weit auseinander liegen, ist eine Gesamtmodulprüfung weder möglich noch didaktisch sinnvoll. Das Hauptgewicht liegt auf der Hausarbeit in einem der drei Bereiche. Die anderen beiden Bereiche sollen jedoch auch (in knapperer Form) geprüft werden, deshalb wurden hierfür kurze mündliche Prüfungen angesetzt; auch insgesamt erscheint die Prüfungslast damit in dem 18 C umfassenden Modul noch nicht unangemessen.

B.ReIW.101: Die Aufteilung der Modulprüfung in zwei Teilprüfungen ergibt sich bei diesem Modul daraus, dass das historische Proseminar und die „Einführung in das Christentum“ im Wintersemester, der Terminologiekurs jedoch im Sommersemester stattfinden und eine Gesamtprüfung erst am Ende des zweiten Semesters didaktisch nicht sinnvoll wäre. Die Aufteilung der Prüfungen ergibt sich aber auch aus den unterschiedlichen Prüfungsanforderungen, die nicht sinnvoll in einer Prüfung vereinigt werden können: In der Klausur weisen die Studierenden ihre breit gefächerten Überblickskenntnisse der wichtigsten Religionstraditionen der Welt, einschließlich des Christentums nach. Im Rahmen eines Referats oder eines Essays im Terminologiekurs zeigen die Studierenden, dass sie exemplarisch religionswissenschaftliche Begriffe bedenken und diese einer prüfenden Kritik unterziehen können. Sie zeigen, dass sie die Ergebnisse wissenschaftlich korrekt in prägnanter, nachvollziehbarer und schlüssiger Form präsentieren können

B.WuN.12: Die schulisch-fachdidaktische Kompetenz und die Fähigkeit zur außerschulischen Vermittlung fachlicher Inhalte können nicht gleichzeitig in einer und derselben Prüfung geprüft werden, sowohl aus inhaltlichen wie auch aus organisatorischen Gründen. Prinzipiell wäre es möglich, das Modul wie im Bachelor-Teilstudiengang Philosophie in zwei 3-C-Module aufzuteilen; dies ist hier jedoch nicht organisatorisch erforderlich, da der Teilstudien-

gang „Werte und Normen“ außerhalb des lehramtbezogenen Profils nicht nachgefragt wird.

1.3 Studiengangskonzept

Die GutachterInnen sehen einen Mangel in den Regelungen für die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen.

siehe oben Nr. 1.2

1.5 Prüfungssystem

In allen (Teil-)Studiengängen dienen die Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungen sind wissens- und kompetenzorientiert und weitgehend modulbezogen. In Frage steht dies lediglich für die Module, in denen mehr als eine Prüfung vorgesehen ist. Für diese Module wurden keine schlüssigen didaktischen Begründungen vorgelegt, worin die GutachterInnen einen Mangel sehen.

siehe oben Nr. 1.2

2 Bachelor-Teilstudiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“

2.3 Studiengangskonzept

Das vierwöchige Praktikum wird von der Hochschule betreut, vor- und nachbereitet und geprüft, so dass die ECTS-Fähigkeit gegeben ist. Die GutachterInnen empfehlen lediglich, die Praxisstellen darauf hinzuweisen, nach Möglichkeit auch für den Lebensunterhalt der Studierenden und ggf. deren Unterbringung für die Zeit des Praktikums Sorge zu tragen, da diese während des Praktikums nicht anderweitig arbeiten können.

Das Institut für KAEE bzw. die Lehrenden treffen sich immer wieder mit Praktikumsplatzanbietern und besprechen mit ihnen die Modalitäten des Praktikumsaufenthaltes. Viele Institutionen haben aber keine Mittel und Möglichkeiten, Praktikantinnen und Praktikanten unterzubringen, weshalb das Institut sich bemüht, solche Einrichtungen zu empfehlen, die diese Leistung erbringen können. Die Volkskundliche Kommission Niedersachsen, die am Institut für KAEE angesiedelt ist, bemüht sich derzeit, die Netzwerke zu den verschiedenen Kulturinstitutionen zu intensivieren und zu diversifizieren.

2.6 Ausstattung

Die Ausstattung ist insgesamt ausreichend. Bedenken gab es lediglich bezüglich der technischen Ausstattung für die Visuelle Anthropologie, die nicht immer auf dem neusten Stand ist und für die Wartung und den Erhalt regelmäßige Mittelzuweisungen verlangt. Die GutachterInnen empfehlen daher, die nötigen Mittel bereitzustellen, um eine Ausstattung auf dem neusten Stand der Technik sicherzustellen.

Die Studiengangsverantwortlichen werden sich um die Erneuerung des Gerätebestandes aus Studienbeiträgen bemühen; wenn dies nicht gelingt, stehen bereits im Jahr 2013 Haushaltsmittel im Umfang von 9.750 € zur Verfügung, die entsprechend eingesetzt werden können.

Zudem gab es Beschwerden von Seiten der Studierenden, dass die Raumplanung der Universität nicht immer gut funktioniert. Die Kulturanthropologie ist im neu gebauten Kulturwissenschaftlichen Zentrum angesiedelt, jedoch werden für das Fach teilweise Räume vergeben, die sich auf dem Hauptcampus befinden. Im Gegenzug werden für Fächer, die eher auf dem Hauptcampus liegen, Räume im KWZ vergeben. Die GutachterInnen empfehlen, die Raumplanung mehr an die Bedürfnisse der Fächer anzupassen und die Räume im KWZ prioritär für die dort befindlichen Fächer zu vergeben.

Die Räume für Veranstaltungen werden zentral über das Gebäudemanagement vergeben; in der Regel werden dabei aufgrund der gemeldeten voraussichtlichen Teilnehmerzahlen entsprechend geeignete Räume zugewiesen. Die Räume des KWZ sind aufgrund der modernen technischen Ausstattung sehr begehrt und werden oft auch für einmalige oder monatlich stattfindende Blockveranstaltungen gebucht, weshalb sie für zu derselben Zeit regelmäßig stattfindende Veranstaltungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Studiengangsverantwortlichen begrüßen die Empfehlung der Gutachter/innen und werden sich dafür einsetzen, dass Veranstaltungen bereits ab dem Wintersemester 2013/2014 in der Regel im KWZ stattfinden. Soweit dies in Einzelfällen nicht möglich ist, kann auf Räume im Bereich des Zentralcampus ausgewichen werden, die sämtlich innerhalb weniger Minuten fußläufig erreichbar sind.

3 Master-Studiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“

3.3 Studiengangskonzept

Kernstück des Masterstudiengangs ist dabei das Lehrforschungsprojekt, das in Zusammenarbeit mit Institutionen der angewandten Kulturwissenschaft durchgeführt wird. Hierbei kann eine Ausstellung konzipiert und durchgeführt werden oder ein Buch- oder Filmprojekt. Parallel werden die Kenntnisse aus dem Bachelorteilstudiengang vertieft und erweitert. Allerdings ist dieses Projekt von einer Finanzierung durch Drittmittel abhängig, weil Ausstellungen, Filme und Publikationen nicht aus dem Budget finanziert werden können. Die GutachterInnen empfehlen der Hochschule, hier durch finanzielle Hilfen eine größere Sicherheit zu schaffen, damit dieses innovative Modul erhalten werden kann.

Das Fach nimmt die Empfehlung der Gutachter/-innen an und wird sich bemühen, zusätzliche finanzielle Hilfen zur Förderung von Master-Lehrforschungsprojekten zu erlangen. Da derzeit die Projekte der Studierenden aus dem Budget des Faches nicht finanziert werden können, wird versucht, dies durch ausführliche Information und Beratung zu Stipendien für Forschungsprojekte zu kompensieren.

Die berufliche Praxis wird im Modul „Praxiserfahrungen in der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie“ thematisiert, in das ein Praktikum integriert ist. Das Praktikum wird von der Hochschule betreut, vor- und nachbereitet und geprüft, so dass die ECTS-Fähigkeit gegeben ist. Die GutachterInnen empfehlen lediglich, die Praxisstellen darauf hinzuweisen, nach Möglichkeit auch für den Lebensunterhalt der Studierenden und ggf. deren Unterbringung für die Zeit des Praktikums Sorge zu tragen, da diese während des Praktikums nicht anderweitig arbeiten können.

s.o. Nr. 2.3

3.6 Ausstattung

Die Ausstattung ist insgesamt ausreichend. Bedenken gab es lediglich bezüglich der technischen Ausstattung für die Visuelle Anthropologie, die nicht immer auf dem neusten Stand ist und für die Wartung und den Erhalt regelmäßige Mittelzuweisungen verlangt. Die GutachterInnen empfehlen daher, die nötigen Mittel bereitzustellen, um eine Ausstattung auf dem neusten Stand der Technik sicherzustellen.

s.o. Nr. 2.6

Zudem gab es Beschwerden von Seiten der Studierenden, dass die Raumplanung der Universität nicht immer gut funktioniert. Die Kulturanthropologie ist im neu gebauten Kulturwissenschaftlichen Zentrum angesiedelt, jedoch werden für das Fach teilweise Räume vergeben, die sich auf dem Hauptcampus befinden. Im Gegenzug werden für Fächer, die eher auf dem Hauptcampus liegen, Räume im KWZ vergeben. Die GutachterInnen empfehlen, die Raumplanung mehr an die Bedürfnisse der Fächer anzupassen und die Räume im KWZ prioritär für die dort befindlichen Fächer zu vergeben.

s.o. Nr. 2.6

4 Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“

4.7 Ausstattung

Die momentane Ausstattung ist ausreichend, um den Studiengang anzubieten. Dies setzt jedoch voraus, dass die personelle Ausstattung auch langfristig gewährleistet wird. Eine Besonderheit hierbei ist die Professur für Historische Musikwissenschaft, die im Rahmen einer Kooperation mit der Hochschule für Musik, Theater und Film Hannover dort angesiedelt ist, aber ihren Dienort in Göttingen hat. Dieses Konstrukt erscheint problematisch, da diese Kooperation von der Hochschule in Hannover aufgekündigt werden kann. Hinzu kommen eine W2-Professur für Musikwissenschaft/ Schwerpunkt Musikethnologie und eine W1-Juniorprofessur mit Tenure Track auf W2 für Musiksoziologie und Sozialgeschichte der Mu-

sik. Die GutachterInnen weisen darauf hin, dass das Konzept des Teilstudiengangs nur gewährleistet werden kann, wenn diese drei Eckprofessuren erhalten werden und empfehlen, mittelfristig die Professur für Historische Musikwissenschaft formal an der Uni Göttingen anzusiedeln. In der momentan unsicheren Situation sehen die GutachterInnen einen Mangel.

Die Studiengangsverantwortlichen werden sich gemeinsam mit dem Präsidium um eine Konsolidierung bemühen. Die angesprochene Kooperation ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, die Durchführung des Studiengangskonzepts insoweit also derzeit und auf absehbare Zeit nicht gefährdet.

Sehr positiv hervorzuheben ist die in das Studienprogramm integrierte Nutzung der Musikinstrumentensammlung. Die GutachterInnen empfehlen, mehr Mittel für die Instand- und Aufrechterhaltung der Sammlung bereitzustellen, damit diese auch langfristig für die Lehre zur Verfügung steht.

Da der Universität Göttingen unlängst Mittel des niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellt worden sind, mit denen ein Sammlungskonzept für die gesamte Universität Göttingen umgesetzt werden kann, ist zu erwarten, dass Mittel für den genannten Zweck zur Verfügung stehen werden.

5 Master-Studiengang „Kulturelle Musikwissenschaft“

5.7 Ausstattung

Die momentane Ausstattung ist ausreichend, um den Studiengang anzubieten. Dies setzt jedoch voraus, dass die personelle Ausstattung auch langfristig gewährleistet wird. Eine Besonderheit hierbei ist die Professur für Historische Musikwissenschaft, die im Rahmen einer Kooperation mit der Hochschule für Musik, Theater und Film Hannover dort angesiedelt ist, aber ihren Dienort in Göttingen hat. Dieses Konstrukt erscheint problematisch, da diese Kooperation von der Hochschule in Hannover aufgekündigt werden kann. Hinzu kommen eine W2-Professur für Musikwissenschaft/ Schwerpunkt Musikethnologie und eine W1-Juniorprofessur mit Tenure Track auf W2 für Musiksoziologie und Sozialgeschichte der Musik. Die GutachterInnen weisen darauf hin, dass das Konzept des Teilstudiengangs nur gewährleistet werden kann, wenn diese drei Eckprofessuren erhalten werden und empfehlen, mittelfristig die Professur für Historische Musikwissenschaft formal an der Uni Göttingen anzusiedeln. In der momentan unsicheren Situation sehen die GutachterInnen einen Mangel.

s.o. Nr. 4.7

Sehr positiv hervorzuheben ist die in das Studienprogramm integrierte Nutzung der Musikinstrumentensammlung. Die GutachterInnen empfehlen, mehr Mittel für die Instand- und Aufrechterhaltung der Sammlung bereitzustellen, damit diese auch langfristig für die Lehre zur Verfügung steht.

s.o. Nr. 4.7

6 Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“

6.7 Ausstattung

Die Ausstattung ist insgesamt ausreichend. Die GutachterInnen empfehlen jedoch, ein besonderes Augenmerk auf die Belastung des wissenschaftlichen Mittelbaus durch Lehre und Prüfungen zu haben, damit dieses die Qualifikation der Stelleninhaber nicht beeinträchtigt.

Das Philosophische Seminar ist dankbar für diesen Hinweis und wird darauf hinwirken dass die Belastung des wissenschaftlichen Mittelbaus durch Lehre und Prüfungen ein vertretbares Maß nicht übersteigt.

7 Master-Studiengang „Philosophie“

7.7 Ausstattung

Die Ausstattung ist insgesamt ausreichend. Die GutachterInnen empfehlen jedoch, ein besonderes Augenmerk auf die Belastung des wissenschaftlichen Mittelbaus durch Lehre und Prüfungen zu haben, damit dieses die Qualifikation der Stelleninhaber nicht beeinträchtigt.

s.o. Nr. 6.7

10 Bachelor-Teilstudiengang „Werte und Normen“

10.3 Studiengangskonzept

Insgesamt erscheint das Studiengangskonzept des Bachelorteilstudiengangs, der nur im lehramtsbezogenen Profil angeboten wird und als solches auf den Master of Education vorbereitet, noch nicht überzeugend. Die Teilfächer Philosophie, Religionswissenschaft und Sozialwissenschaften scheinen mehr nebeneinander zu stehen, ohne dass Bezüge hergestellt würden und sich das Bild eines Studienfachs „Werte und Normen“ ergäbe. In dieser Form erscheint das Studium als Sammelsurium von verschiedenen Lehrveranstaltungen, denen nur eine lose Klammer gegeben wird. Originäre Lehrveranstaltungen für das Fach Werte und Normen scheint es nicht zu geben. Dieses Problem, das bereits in der Erstakkreditierung bemängelt wurde, ist allerdings nicht allein der Hochschule anzulasten, sondern liegt in der Konzeption des Faches an sich auf Landesebene begründet. Ursprünglich wurde Werte und Normen konzipiert als Ersatzfach für den Religionsunterricht für konfessionslose Schüler. Als solches wird es nur an drei Universitäten im Land Niedersachsen angeboten, wobei große Überschneidungen zum Lehramtsfach Philosophie zu verzeichnen sind. Grundsätzlich empfehlen die GutachterInnen, das Fach hochschulübergreifend noch einmal zu überdenken, um Standort-übergreifende Standards zu entwickeln und ggfs. auch die weitere Notwendigkeit des Faches kritisch zu überdenken.

Diese in der Bildungspolitik Niedersachsens zu verortenden Probleme entbinden jedoch die Universität nicht davon, das Fach deutlicher als ein solches zu konzipieren, mit Veranstaltungen, die die Zusammenhänge der drei Teilfächer verdeutlichen, und einer klareren institutionellen Verankerung, z.B. in der Philosophie, Religionswissenschaft oder den Sozialwissenschaften. Dies wurde bereits bei der Erstakkreditierung gefordert, wurde aber offenbar nicht umgesetzt.

Das Grundproblem des Fachs wird richtig gesehen in der Vorgabe durch die niedersächsische Landesgesetzgebung, die eine Kombination von religionskundlichen, philosophischen und sozialwissenschaftlichen Studienanteilen verlangt. Prinzipiell erschiene es möglich, das entsprechende Schulfach entweder als Ethik-Unterricht, der vom Fach Philosophie allein betreut wird, oder als religionskundlichen Unterricht, für den das Fach Religionswissenschaft zuständig wäre, zu konzipieren. Unter den derzeitigen Vorgaben hingegen muss es bei der Kombination der Teilfächer bleiben.

Die institutionelle Verankerung des Fachs am Philosophischen Seminar, das von Anfang an für den Studiengang federführend war und die Organisation, Studiengangspflege und Fachstudienberatung betreibt, ist an sich eindeutig und unstrittig; hierüber sollte keine Unklarheit bestehen. Was die Koordination anbelangt, bestand und besteht weiterhin die Aufgabe darin, in Absprache mit den beteiligten Wissenschaften aus deren Lehrangebot diejenigen Studienanteile auszuwählen, die für den Werte-und-Normen-Unterricht thematisch am meisten relevant sind. Das Ergebnis dieser Wahl spiegelt sich in der Modulstruktur wider., Darüber hinaus wird die Integration zu einem Schulfach in dieser Ausbildungsphase, auf die ja noch das Referendariat folgt, der Fachdidaktik überlassen, da von den beteiligten Fachwissenschaften die Umwidmung von Lehrkapazitäten zugunsten eigener Lehrveranstaltungen für die verhältnismäßig wenigen WuN-Studierenden nicht erwartet werden kann.

Um aber der in dem Bewertungsbericht vorgebrachten Kritik Rechnung zu tragen, stellt das Philosophische Seminar in Aussicht, noch einmal die Möglichkeit eines interdisziplinären Moduls zu prüfen, das von Lehrenden aller an WuN beteiligten Teilfächer bestritten wird und deren Zusammenhang im Hinblick auf das Schulfach verdeutlichen soll. Es wird geprüft, ob für die benötigte Lehrkapazität zusätzliche Mittel beantragt werden können und ob ein regelmäßiges Angebot durch die Lehrenden der Fächer sichergestellt werden kann. Ferner sollen bei der Neuvergabe von Fachdidaktik-Lehraufträgen verstärkte Bemühungen darauf verwandt werden, Lehrkräfte zu gewinnen, die das Fach „Werte und Normen“ bereits selbst studiert haben und daher nicht nur die Problematik des Zusammenhangs der Teilfächer kennen, sondern auch über Unterrichtskonzepte verfügen, die eine positive Integration der Fächer tatsächlich leisten.

10.7 Ausstattung

Das mangelnde fachliche Profil (siehe 10.3) spiegelt sich auch auf der Ebene der Ausstattung wider. Die Studiengangsleitung obliegt einer W3-Professur für Ethik in der Philosophischen Fakultät, aber durch das wenig vernetzte Grundkonzept wurde vor Ort berichtet, dass die Studierenden auch institutionell heimatlos erscheinen und sich in keinem der beteiligten Fächer verorten können. Inwiefern der Stelleninhaber seine Zuständigkeit für den Teilstudiengang wahrnimmt, war nicht zu beurteilen, da er bei der Vor-Ort-Begutachtung nicht zuge-

gen war und auch keine Studierenden des Faches an den Gesprächen teilgenommen haben. Hier ist, wie auch in der Erstakkreditierung bemängelt, eine stärkere Koordination der Teilfächer und der zuständigen Lehrenden notwendig sowie eine klare Regelung der personellen Verantwortung. Dies stellt sich den GutachterInnen noch immer als deutlicher Mangel dar. Empfehlenswert wäre eine fachdidaktisch angelegte und ausgerichtete Professur, durch die das Spezifische des Faches im Zusammenspiel mit den schulischen und pädagogischen Erfordernissen herausgearbeitet wird.

Hier ist richtigzustellen, dass die Leitung derzeit einer W3-Professur nicht für Ethik, sondern für Philosophie (allerdings mit einem Schwerpunkt in der praktischen Philosophie) obliegt, deren Inhaber zur Zeit der Vor-Ort-Begehung ein Freisemester wahrnahm. Die Denomination dieser Professur schließt eine ausschließliche Zuständigkeit für Ethik oder gar für die Lehramtsstudiengänge aus, vielmehr wird deren Lehrkapazität an dem relativ kleinen Göttinger Institut auch für andere Inhalte (u.a. Philosophie der Antike) benötigt. Die Einrichtung einer fachdidaktischen Professur, die die Koordination des Studiengangs „Werte und Normen“ übernimmt, würde zusätzlich zu den bisher vorhandenen Stellen begrüßt und entspricht der Zielsetzung der Universität, die Fachdidaktiken in der Regel als forschungsfähige Einheiten auszugestalten; die beteiligten Fakultäten können eine zusätzliche Professur in diesem Bereich jedoch mittelfristig nicht finanzieren.

Was die institutionelle Heimatlosigkeit der Studierenden betrifft, ist einer der Gründe auch in einer bislang fehlenden studentischen Vertretung zu sehen. Der frühere, sehr engagierte studentische „Arbeitskreis Werte und Normen“ hat mit der Einführung der Bachelor- und Master-Studiengänge zunächst keine Engagierten mehr gewinnen können. Neuerdings gibt es jedoch eine Initiative zur Gründung einer studentischen Fachgruppe „Werte und Normen“, die realistische Aussichten auf Verbesserung der institutionellen Anbindung bietet.

11 Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Religion“

11.3 Studiengangskonzept

Während der Vor-Ort-Begutachtung herrschte jedoch etwas Verwirrung ob des Konzeptes, da dieses bereits mehrere Änderungen erfahren hatte und der aktuelle Stand der Überarbeitungen unklar war. Ebenso war unklar, ob das Latinum nun als Zugangsvoraussetzung angelegt wird oder nicht. Hierin sehen die GutachterInnen einen Mangel. Die geltenden fachspezifischen Bestimmungen Zulassungsvoraussetzungen sind vorzulegen.

Das in der Antragsdokumentation vorgelegte Konzept ist das gültige Studiengangskonzept; die Unklarheit bezog sich lediglich auf die Semesterlagen der Module B.EvRel.102 und B.EvRel.104. Fachbezogene Lateinkenntnisse sind Zugangsvoraussetzung auf Modulebene; für Studierende hat dies den Vorteil, dass der Erwerb dieser Kenntnisse im Professionalisierungsbereich curricular angerechnet werden kann.

Weiterhin sehen die GutachterInnen einen Mangel darin, dass die theologischen Kernfächer nicht in gleichem Maße vertreten sind. Für das Alte Testament und die Kirchengeschichte

müssen mindestens 6 ECTS (bzw. 6 SWS) ausgewiesen werden, um den bundesweiten Standards für das Fach Religionslehre zu entsprechen. Bislang sind diese beiden Fächer im Curriculum unterrepräsentiert.

Für das Fach Kirchengeschichte ist kein Mangel zu konstatieren, insofern das Modul M.EvRel.102 mit 8 C bewertet ist. Für das Alte Testament ist zu berücksichtigen, dass den exegetischen Fächern (Altes und Neues Testament) in den Modulen B.EvRel.101, B.EvRel.103 und B.EvRel.106 insgesamt 20 C zugewiesen werden und die entsprechenden Veranstaltungen teils als biblisch-exegetisch konzipiert sind, so dass eine trennscharfe Aufteilung in Altes und Neues Testament nicht naheliegend ist.

2 SAK-Beschluss

Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme vom 27.05.2013 angekündigten Änderungen, sieht hierdurch jedoch noch nicht alle von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflagen als erfüllt an. Die SAK akzeptiert die nachgelieferten Begründungen für die als Ausnahmen dargestellten Module mit mehr als einer Prüfungsleistung und für Module im Umfang von weniger als 5 ECTS-Punkten. Die allgemeine Auflage zur Anerkennung hochschulextern erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten bleibt bestehen, weil die entsprechende Änderung der Prüfungsordnung nur angekündigt, aber noch nicht umgesetzt wurde. Die (Teil-)Studiengangs-spezifischen Auflagen zu den intendierten Lernergebnissen bleiben bestehen, weil ihre Erfüllung nicht angekündigt wurde. Die von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflagen zum Erhalt der Eckprofessuren entfallen, da die Professuren momentan nicht gefährdet scheinen. Die SAK weist aber darauf hin, dass ein Wegfall einer dieser Professuren der Agentur als wesentliche Änderung der Akkreditierungsgrundlage anzuzeigen ist. In Bezug auf die Auflagen für den Teilstudiengang Werte und Normen wurden noch keine verbindlichen Maßnahmen angekündigt, sodass die Auflagen erhalten bleiben müssen. Im Teilstudiengang Evangelische Religion wurden die ersten beiden von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflagen durch die Stellungnahme ausgeräumt. Da zu der dritten Auflage keine Aussage von der Hochschule getroffen wurde, bleibt diese bestehen.

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

1. In der allgemeinen Prüfungsordnung ist, wie in der Stellungnahme angekündigt, die Möglichkeit zur Anrechnung hochschulextern erbrachter Leistungen auf höchstens 50 % des Studienprogramms zu begrenzen. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 25/2012)

Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des bis zum 30.09.2020 akkreditierten Bachelor-Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang“ um den Teilstudiengang unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage.

1. Die Universität muss für den Teilstudiengang intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formulieren, die die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung einschließen. Diese Qualifikationsziele sind öffentlich zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- 1. Die Universität muss für den Teilstudiengang intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formulieren, die die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung einschließen. Diese Qualifikationsziele sind öffentlich zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Musikwissenschaft

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des bis zum 30.09.2020 akkreditierten Bachelor-Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang“ um den Teilstudiengang unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage:

- 1. Die Universität muss für den Teilstudiengang intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formulieren, die die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung einschließen. Diese Qualifikationsziele sind öffentlich zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Kulturelle Musikwissenschaft (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- 1. Die Universität muss für den Teilstudiengang intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formulieren, die die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement*

und die Persönlichkeitsentwicklung einschließen. Diese Qualifikationsziele sind öffentlich zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Philosophie

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des bis zum 30.09.2020 akkreditierten Bachelor-Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang“ um den Teilstudiengang unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage.

- 1. Die Universität muss für den Teilstudiengang intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formulieren, die die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung einschließen. Diese Qualifikationsziele sind öffentlich zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Philosophie (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- 1. Die Universität muss für den Teilstudiengang intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formulieren, die die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung einschließen. Diese Qualifikationsziele sind öffentlich zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln

des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Religionswissenschaft

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des bis zum 30.09.2020 akkreditierten Bachelor-Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang“ um den Teilstudiengang unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage.

1. Die Universität muss für den Teilstudiengang intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formulieren, die die Persönlichkeitsentwicklung einschließen. Diese Qualifikationsziele sind öffentlich zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Religionswissenschaft (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Werte und Normen

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des bis zum 30.09.2020 akkreditierten Bachelor-Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang“ um den Teilstudiengang unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen.

1. Die Hochschule muss das Fach deutlicher als solches konzipieren, mit Veranstaltungen, die die Zusammenhänge der drei Teilfächer verdeutlichen (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)
2. Die Hochschule muss eine stärkere Koordination der Teilfächer und der zuständigen Lehrenden herstellen sowie eine klare Regelung der personellen Verantwortung und

institutionellen Verankerung (z.B. in der Philosophie) vorlegen. Empfehlenswert wäre eine fachdidaktisch angelegte und ausgerichtete Professur, durch die das Spezifische des Faches im Zusammenspiel mit den schulischen und pädagogischen Erfordernissen herausgearbeitet wird. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang (B.A.), Evangelische Religion

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des bis zum 30.09.2020 akkreditierten Bachelor-Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang“ um den Teilstudiengang unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage:

- 1. Die Universität muss überprüfen, ob die Entscheidung, den klassischen Graecum-Kurs durch ein eigenes Konzept (Sprachkurs Griechisch des Neuen Testaments) zu ersetzen, unter dem Gesichtspunkt bundesweiter Mobilität der Studierenden weiterhin Bestand haben kann. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)